

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2003

## Inhalt

Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO) .....	258
Satzung für die Stiftung Blue Planet kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreis Herne .....	283
Satzung für die „stiftung haus nordhelle“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein .....	285
Stiftungssatzung für die „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler“ kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler .....	288
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2003 .....	290
Formulare zur neuen Kirchenbuchordnung .....	290
Urkunde über die Aufhebung des Verbandes Evangelische Stadtgemeinde Marl .....	297
Urkunde über die Teilung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken .....	297
Umgliederung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede, der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede und der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde im Bereich des Gebietes Vogelberg sowie zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede und der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen im Bereich der Ortschaften Niedergockeshohl und Obergockeshohl – alle Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg .....	298
Umgliederung im Bereich der Bauerschaften Krewinkel und Wiltrop zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln und der Evangelischen Kirchengemeinde Weslarn – beide Kirchenkreis Soest .....	299
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bladenhorst und der Evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne – beide Kirchenkreis Herne .....	299
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern und der Evangelischen Kirchengemeinde Henrichenburg – beide Kirchenkreis Herne .....	300
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Marl, der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Nord, der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Süd, der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls, der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Hamm, der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Sinsen – alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen .....	300
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede und der Evangelischen Kirchengemeinde Opherdicke – beide Kirchenkreis Unna .....	301
Synodentermine 2004 bis 2008 .....	301
Persönliche und andere Nachrichten .....	301
Ordinationen .....	301
Berufungen .....	302
Freistellung .....	302
Entlassungen .....	302
Ruhestand .....	302
Todesfälle .....	302
Anstellungen .....	302
Ernennungen .....	302
Kirchenmusikalische Prüfung .....	302
Stellenangebot .....	302

Neu erschienene Bücher und Schriften .....	303
Haaz, Heiko: Tätigkeitsfeld Datenschutzbeauftragter, 2003 ( <i>Huget</i> ) .....	303
Koch, Hans-Dietrich: Der betriebliche Datenschutzbeauftragte, 2002/2003 ( <i>Huget</i> ) .....	304
Münch; Technisch-organisatorischer Datenschutz – Leitfaden für Praktiker, 2003, ( <i>Huget</i> ) .....	304
Gräß, Wilhelm: Sinn fürs Unendliche: Religion in der Mediengesellschaft, 2002 ( <i>Dr. Kupke</i> ) .....	304
Paschke, Marian: Medienrecht, 2001 ( <i>Dr. Kupke</i> ) .....	305
Ferguson, Sinclair B.: Sag mal – wer ist Jesus?, 2001 ( <i>Fleischer</i> ) .....	305
Dahlgrün, Corinna: Nicht in die Leere falle die Vielfalt irdischen Seins, 2001 ( <i>Zorn</i> ) .....	306
Schmidt-Lauber/Meyer-Blanck/Bieritz: Handbuch der Liturgik, 2003 ( <i>Wiggermann</i> ) .....	307

## **Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungs- verordnung – DSVO)**

**Vom 18. September 2003**

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zu § 1 Abs. 2 DSG-EKD)
- § 2 Verpflichtung auf das Datengeheimnis (zu § 6 DSG-EKD)
- § 3 Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren (zu § 10 Abs. 3 DSG-EKD)
- § 4 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 11 Abs. 2 und 5 DSG-EKD)
- § 5 Aufsicht (zu § 14 DSG-EKD)
- § 6 Übersicht über automatisierte Verarbeitungen (zu §§ 14 Abs. 2 und 21 Abs. 2 DSG-EKD)
- § 7 Kostenerstattung (zu § 15 Abs. 4 DSG-EKD)
- § 8 Rechtsstellung der oder des Beauftragten für den Datenschutz (zu § 18 DSG-EKD)
- § 9 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz und örtlich Beauftragte für den Datenschutz (zu § 22 DSG-EKD)

#### **II. Gemeindegliederdaten, Amtshandlungsdaten**

- § 10 Gemeindegliederdaten
- § 11 Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

#### **III. Verkündigungsdienste**

- § 12 Seelsorgedaten
- § 13 Theologinnen und Theologen

#### **IV. Verzeichnisse über Personen und Dienste, Daten von Beschäftigten**

- § 14 Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger, Kirchliches Amtsblatt
- § 15 Organe und Ausschüsse, Mitglieder, Personalangelegenheiten
- § 16 Ehrenamtliche
- § 17 Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet
- § 18 Archivwesen
- § 19 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen
- § 20 Krankheitsbeihilfen
- § 21 Versorgungskassen

#### **V. Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- § 22 Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte
- § 23 Lehrerinnen und Lehrer
- § 24 Religionspädagogische Einrichtungen
- § 25 Theologiestudierende
- § 26 Hochschulen
- § 27 Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen
- § 28 Aus-, Fort- und Weiterbildung

#### **VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, Grundstückswesen**

- § 29 Steuerdaten der Gemeindeglieder
- § 30 Steuergeheimnis
- § 31 Kirchenbeiträge
- § 32 Dienstwohnungen und Werkmietwohnungen
- § 33 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden
- § 34 Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen
- § 35 Kirchliche Friedhöfe

#### **VII. Diakonische Arbeitsbereiche**

- § 36 Einrichtungen der Jugendhilfe
- § 37 Beratungsstellen
- § 38 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- § 39 Sonstige diakonische Einrichtungen
- § 40 Daten von Patientinnen und Patienten sowie Forschung, Krebsregister
- § 41 Geltung weiterer Vorschriften

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

- § 42 Ausführungsbestimmungen
- § 43 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Anlage 1 zu § 2:**

Verpflichtung auf das Datengeheimnis/Merkblatt über den Datenschutz

**Anlage 2 zu § 6:**

Übersicht über die automatisierte Verarbeitung/ Erläuterungen zur Übersicht

**Anlage 3 zu § 9:**

Bestellung von Beauftragten nach § 22 Abs. 1 DSGVO und deren Stellvertretung/Merkblatt und Muster

**Anlage 4 zu § 11:**

Merkblatt zur Veröffentlichung von Alters-, Ehejubiläums- und Amtshandlungsdaten/Muster 1–3

**Anlage 5 zu § 15:**

Personalunterlagen und Datenschutz

**I. Allgemeine Regelungen****§ 1**

**Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zu § 1 Abs. 2 DSGVO)**

Das Landeskirchenamt führt die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSGVO über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

**§ 2**

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis (zu § 6 DSGVO)**

Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO ist nach dem Formblatt der Anlage 1 vorzunehmen, soweit die Personen nicht auf Grund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

**§ 3**

**Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren (zu § 10 Abs. 3 DSGVO)**

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens mit nichtkirchlichen Stellen nach § 10 Abs. 3 DSGVO bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 4**

**Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 11 Abs. 2 und 5 DSGVO)**

(1) Für die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 DSGVO erforderliche Genehmigung über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen ist das Landeskirchenamt zuständig. Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung ist zulässig. Die Genehmigungspflicht gilt nicht bei der Auftragsvergabe zur Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen mit anderen Stellen nach § 11 Abs. 5.

(2) Soweit es sich bei den beauftragten Stellen um kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk erteilt.

**§ 5**

**Aufsicht (zu § 14 DSGVO)**

(1) Die Einhaltung des Datenschutzes und die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§ 14 Abs. 2 DSGVO), wird – unbeschadet der allgemeinen Aufsicht durch das Landeskirchenamt – überwacht hinsichtlich des Aufgabenbereiches

1. der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden vom Kreissynodalvorstand,
2. der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und Verbände von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden vom Landeskirchenamt,
3. der kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von ihrem durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde für die Aufsicht bestimmten Organ.

(2) Im landeskirchlichen Bereich übt die Kirchenleitung die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes aus.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sowie die kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit erlassen.

**§ 6**

**Übersicht über automatisierte Verarbeitungen (zu §§ 14 Abs. 2 und 21 Abs. 2 DSGVO)**

(1) Die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO wird von den kirchlichen Stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach dem Formblatt der Anlage 2 geführt; sie ist auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Die Einsicht in die Übersicht nach § 21 Abs. 2 DSGVO ist unentgeltlich zu gewähren.

(3) Die Übersicht ist der oder dem Beauftragten für den Datenschutz auf Anforderung zu übermitteln.

**§ 7**

**Kostenerstattung (zu § 15 Abs. 4 DSGVO)**

Sofern im Rahmen des Auskunftsrechts nach § 15 Abs. 4 DSGVO zusätzlich Ablichtungen erstellt werden, dürfen die kirchlichen Stellen eine angemessene Kostenerstattung entsprechend der Gebührentafel der Archivgebührenordnung berechnen.

**§ 8****Rechtsstellung der oder des  
Beauftragten für den Datenschutz  
(zu § 18 DSGVO-EKD)**

1Die oder der Beauftragte für den Datenschutz wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. 2Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung. 3Die Berufung und der Dienstsitz sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

**§ 9****Betriebsbeauftragte für den Datenschutz  
und örtlich Beauftragte für den Datenschutz  
(zu § 22 DSGVO-EKD)**

(1) 1Kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestellen Betriebsbeauftragte für den Datenschutz und die übrigen kirchlichen Stellen örtlich Beauftragte für den Datenschutz. 2Die Verpflichtung zur Bestellung von Beauftragten nach Satz 1 entfällt, wenn nicht mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten befasst sind. 3Für diese Beauftragten ist eine Vertretung zu bestellen. 4Dies kann auch eine Beauftragte oder ein Beauftragter einer anderen kirchlichen Stelle sein.

(2) 1Vor der Bestellung gemeinsamer Betriebsbeauftragter und örtlich Beauftragter für den Datenschutz nach § 22 Abs. 1 Satz 2 DSGVO-EKD hat jede beteiligte kirchliche Stelle ihre Zustimmung zur Bestellung zu erklären. 2Dabei können Vereinbarungen zum Arbeitsumfang und zur Finanzierung getroffen werden.

(3) 1Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 kann befristet oder unbefristet erfolgen. 2Sie erfolgt schriftlich nach dem Muster der Anlage 3. 3Die Bestellung kann nach Anhörung der betroffenen Beauftragten schriftlich widerrufen werden, wenn ein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben oder sonst ein wichtiger Grund eintritt. 4Die Bestellung und der Widerruf sind in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu geben.

(4) 1Die Bestellung und der Widerruf von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Beauftragten für den Datenschutz anzuzeigen. 2Die Bestellung und der Widerruf von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz ist zusätzlich dem Diakonischen Werk mitzuteilen. 3Die Bestellung und der Widerruf von örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist zusätzlich der aufsichtsführenden Stelle gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bekannt zu geben.

(5) 1Die Beauftragten nach Absatz 1 können im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 22 Abs. 4 DSGVO-EKD Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. 2Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten nach § 19 Abs. 7 DSGVO-EKD.

**II. Gemeindegliederdaten,  
Amtshandlungsdaten****§ 10****Gemeindegliederdaten**

(1) 1Die von den kommunalen Stellen übermittelten Meldedaten und die von kirchlichen Stellen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse sowie für kirchliche Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. 2Die Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes, der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen sowie die Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder sind zu beachten.

(2) 1Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Vornamen und Anschriften von Gemeindegliedern an ihre Medien- und Presseverbände zum Zwecke der Werbung für die Kirchengebetspresse übermitteln. 2Die kirchliche Stelle kann schriftlich genehmigen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen genutzt werden dürfen. 3§ 11 DSGVO-EKD und § 4 dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) Die Medien- und Presseverbände dürfen den kirchlichen Stellen mitteilen, welche Gemeindeglieder Zeitungen oder Zeitschriften der Kirchengebetspresse abonniert haben.

(4) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Gemeindegliedern zur gewerblichen Nutzung ist nicht zulässig.

**§ 11****Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und  
Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden**

(1) 1Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. 2Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. 3Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) 1Die Kirchengemeinden dürfen kirchliche Amtshandlungen in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen, Anschriften sowie Tag und Ort der vorgenommenen Amtshandlung veröffentlichen. 2Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird. 3Die Veröffentlichung der Adressen der Betroffenen darf in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen vorgenommen werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. 4Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunfts- oder Übermittlungssperren bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde.

(4) Die Veröffentlichung von Namen und Anschriften von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet sind nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher schriftlich eingeholt wurde.

(5) Die in der Anlage 4 enthaltenen Hinweise und Erläuterungen sind zu beachten und die Muster zu verwenden.

### III. Verkündigungsdienste

#### § 12 Seelsorgedaten

Seelsorgedaten sind personenbezogene Daten, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekannt werden. Sie beschreiben persönliche, insbesondere familiäre, wirtschaftliche oder berufliche Angelegenheiten des Gemeindegliedes oder anderer betroffener Personen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

#### § 13 Theologinnen und Theologen

Die zuständigen Stellen können für die in § 24 Abs. 1 DSG-EKD genannten Zwecke bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern, Vikarinnen und Vikaren, Bewerberinnen und Bewerbern des Predigamtbesatzes sowie bei den Theologiestudierenden personenbezogene Daten von Angehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### IV. Verzeichnisse über Personen und Dienste, Daten von Beschäftigten

#### § 14 Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger, Kirchliches Amtsblatt

(1) Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten hergestellt, verarbeitet und genutzt werden. Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforder-

lich ist. Die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen, zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gremien, der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der öffentlichen und sonstigen Stellen und Personen im Sinne der §§ 12 und 13 DSG-EKD dürfen die Anschriftenverzeichnisse übermittelt werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Kirchliche und diakonische Stellen dürfen die für die Erstellung dieser Verzeichnisse notwendigen personenbezogenen Daten untereinander übermitteln.

(4) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitenden sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichem Interesse liegt.

#### § 15 Organe und Ausschüsse, Mitglieder, Personalangelegenheiten

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane der kirchlichen Stellen und ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, im diakonischen Bereich an das Diakonische Werk sowie die jeweiligen Fachverbände übermitteln. Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse an ihre Medien- und Presseverbände zur ausschließlichen Nutzung für die ihnen von der Kirche übertragenen Aufgaben übermitteln.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an Mitglieder der Leitungsorgane der kirchlichen Stellen, ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen übermittelt werden, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und schützenswerte Interessen Einzelner nicht überwiegen. Bei der Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten ist die Anlage 5 zu beachten.

#### § 16 Ehrenamtliche

(1) Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den zuständigen Stellen für kirchliche Zwecke und zur Erfüllung des ehrenamtlichen Dienstauftrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funk-

tionen von ehrenamtlich Tätigen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, im diakonischen Bereich an das Diakonische Werk sowie die jeweiligen Fachverbände übermitteln. 2Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlich Tätigen an ihre Medien- und Presseverbände zur ausschließlichen Nutzung für die ihnen von der Kirche übertragenen Aufgaben übermitteln.

### § 17

#### **Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet**

(1) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien- und Liegenschaftsverwaltung, Anschriftenverzeichnisse, aus diakonischen Arbeitsbereichen sowie weiteren Bereichen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, dürfen im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms einer kirchlichen Stelle sowie eines Intranets, auf das mehrere kirchliche Stellen gemeinsam zugreifen können, erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten in der jeweiligen kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. 2§ 41 ist zu beachten. 3Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß §§ 9, 10 DSGVO gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

### § 18

#### **Archivwesen**

(1) Personenbezogene Daten von Benutzerinnen und Benutzern der kirchlichen Archive dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer, die an wissenschaftlichen Themen oder Dissertationen arbeiten, dürfen mit den Angaben zum Thema der Arbeit an den zentralen Nachweis wissenschaftlicher Themen und Bearbeiter in kirchlichen Archiven übermittelt werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben.

### § 19

#### **Darlehen, Gehaltvorschüsse, Unterstützungen**

Die kirchlichen Stellen dürfen die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltvorschüssen und Unterstützungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Empfängerinnen und Empfänger, gegebenenfalls die der mithaftenden Familienangehörigen oder Bürgen, erheben, verarbeiten und nutzen; dies gilt auch zur Sicherung und Tilgung der Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen.

### § 20

#### **Krankheitsbeihilfen**

(1) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Antragstel-

lenden sowie ihrer Familienangehörigen dürfen nur von der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Bei Wechsel des Anstellungsträgers der oder des Beihilfeberechtigten oder der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle dürfen die für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen notwendigen Daten übermittelt werden.

### § 21

#### **Versorgungskassen**

(1) Die kirchlichen Versorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Versorgungsbezügen einschließlich der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen und Versorgungsausgleichserstattungen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der betroffenen Personen und deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, die für die Erhebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erforderlich sind.

(2) Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Altersrenten, Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten sowie weiterer Versicherungsleistungen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Renten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die Zahlung der Umlagen und für die Berechnung und Zahlung der Renten, Sterbegelder sowie weiterer Versicherungsleistungen erforderlich sind.

(3) Die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erstreckt sich auch auf den Personenkreis, der von der Anlage des Kassenvermögens der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen betroffen ist.

## **V. Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung**

### § 22

#### **Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte**

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Schülerinnen und Schülern sowie von den Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Schule, des Trägers und für die Internatsbetreuung erforderlich ist. 2Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind zur Angabe der nach Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. 2Andere personenbezogene Daten dürfen nur

mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. 3Minderjährige Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

(3) 1Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen und Daten aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. 2Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. 3Dies gilt auch für entsprechende außerschulische personenbezogene Daten, die der Schule amtlich bekannt geworden sind. 4Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß § 9 DSGVO gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

(4) 1Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer kirchlichen Stelle, einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie an sonstige Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. 2Dem schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(5) 1Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten DV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung. 2Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. 3Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleitung sowie der oder dem jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

### § 23

#### Lehrerinnen und Lehrer

(1) 1Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. 2§ 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

### § 24

#### Religionspädagogische Einrichtungen

(1) Religionspädagogische Einrichtungen dürfen von den Personen, die Lehrgänge als Lehrende oder Teilnehmende besuchen, die für die Veranstaltungen, Kurse und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) 1Die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. 2Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

### § 25

#### Theologiestudierende

(1) Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Studierenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 DSGVO genannten Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Zur Förderung, Begleitung und Beratung der Theologiestudierenden dürfen Name, Vorname, Adresse einschließlich Telefonnummer, Fax-Nummer und E-Mailadresse sowie der Studienort an Konvente, Ältestenrat und Vorstand der Theologiestudierendenschaft und an den Kleinen Konvent der Vikarinnen und Vikare übermittelt werden.

### § 26

#### Hochschulen

Die Fachhochschulen und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft dürfen von ihren Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von den Hochschulangehörigen und von den sonst bei ihr Tätigen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für Prüfungen sowie für die sonstige Nutzung der Einrichtungen der Hochschulen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

### § 27

#### Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen

(1) Die kirchlichen Stellen können bei ihren Veranstaltungen personenbezogene Daten der Mitwirkenden und der Teilnehmenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

(2) Die Teilnehmerlisten von Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt werden, soweit nicht eine Betroffene oder ein Betroffener der Übermittlung ihrer oder seiner Daten widersprochen hat.

(3) Die personenbezogenen Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Veranstaltungen dürfen mit Einwilligung der Betroffenen gespeichert und genutzt werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einladungen zu weiteren kirchlichen Veranstaltungen ermöglichen wollen.

### § 28

#### Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Kirchliche Stellen dürfen im Rahmen der von ihnen durchgeführten Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung personenbezogene Daten der Mitwirkenden und Teilnehmenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht personenbezogene Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf übermitteln soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Ausbildungsstätten erforderlich ist; das Gleiche gilt für die für die praktische Ausbildung zuständigen Verwaltungsstellen und die Prüfungsamter für Verwaltungslaufbahnen. Für kirchliche Angestellte gilt Satz 1 entsprechend.

## VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, Grundstückswesen

### § 29

#### Steuerdaten der Gemeindeglieder

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Gemeindeglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Kirchen ist zulässig, soweit dies zur ordnungsgemäßen Besteuerung und Verwaltung erforderlich ist.

### § 30

#### Steuergeheimnis

(1) Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

(2) Diejenigen Personen, die mit der Bearbeitung von Steuersachen befasst sind oder von Steuersachen Kenntnis erlangen, sind zusätzlich schriftlich zur Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

### § 31

#### Kirchenbeiträge

Die kirchlichen Stellen dürfen von den Gemeindegliedern freiwillige Beiträge erheben, gilt § 29 sinngemäß. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis, im Übrigen nur bei den betroffenen Gemeindegliedern erhoben und zweckentsprechend verarbeitet und genutzt werden.

### § 32

#### Dienstwohnungen und Werkmietwohnungen

Die kirchlichen Stellen dürfen, wenn sie Dienstwohnungen oder Werkmietwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnungen erforderlich ist. Diese Daten dürfen, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den beteiligten Stellen ausgetauscht werden.

### § 33

#### Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die kirchlichen Stellen sowie von ihnen Beauftragte dürfen, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen, personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlich ist.

### § 34

#### Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen

Die kirchlichen Stellen sowie ihre Beauftragten dürfen die Daten von Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerbern und von den Antragstellenden auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

### § 35

#### Kirchliche Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen sowie von Angehörigen an die Pfarrerin oder den Pfarrer übermitteln, die oder der die Bestattung vornimmt.

(4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.

(5) Lässt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt werden.

(6) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt werden.

(7) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

## VII. Diakonische Arbeitsbereiche

### § 36

#### Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Leistungserbringer oder Träger die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Sozialgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben, verarbeiten und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, soweit dies zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich ist. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Abs. 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten

Stellen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindeförderung erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

### § 37

#### Beratungsstellen

(1) Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden oder die Anwendbarkeit von staatlichen Vorschriften vereinbart wurde, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

(2) Die personenbezogenen Daten über die Betroffene oder den Betroffenen, insbesondere alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, über Familienangehörige und ihre Lebensverhältnisse (Sozialdaten) werden bei der oder dem Betroffenen erhoben. Informationen von der oder dem Betroffenen über Dritte, die nicht zur Familie gehören, dürfen nicht mithilfe von DV-Programmen verarbeitet werden.

(3) Die Sozialdaten der oder des Betroffenen dürfen für Fallbesprechungen im Fachteam nur offenbart werden, wenn die oder der Betroffene die Einwilligung erteilt hat. Bei Verweigerung der Einwilligung dürfen die Sozialdaten der oder des Betroffenen nur in anonymisierter Form offenbart werden.

(4) Die Beratungsdokumentation mit den Sozialdaten, die persönlichen Aufzeichnungen, der Tätigkeitsnachweis der Beraterin oder des Beraters und die statistischen Unterlagen sind sicher aufzubewahren. Die regelmäßigen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

(5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, und wenn keine Haftungsansprüche aus der Beratungstätigkeit gegen die Beraterin oder den Berater anhängig sind, wird die Beratungsdokumentation – ohne ärztliche und sonstige Schweigepflichtentbindungen – dem zuständigen kirchlichen Archiv in anonymisierter Form zur Archivierung angeboten. Soweit die Archivwürdigkeit der Unterlagen nicht vorliegt, werden sie vernichtet.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten in nichtanonymisierter Form für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen.

### § 38

#### Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

(1) Daten von Patientinnen und Patienten dürfen im Krankenhaus, in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit

zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist. 2Zu diesen Daten zählen auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus, der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Zusammenhang mit der Behandlung und Pflege bekannt werden.

(2) Für die Qualitätssicherung einschließlich Leistungsauswertung und -entwicklung im Krankenhaus und die Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist der Zugriff auf die Daten der Patientinnen und Patienten nur insofern zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

(3) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten von Patientinnen und Patienten durch den Sozialdienst und die Krankenhausseelsorge ist zulässig, soweit dies für die soziale Betreuung und zur Erfüllung seelsorgerlicher Aufgaben erforderlich ist.

(4) 1An die Seelsorgerinnen und Seelsorger der für die Patientin oder den Patienten zuständigen Gemeinde dürfen zur Erfüllung seelsorgerlicher Aufgaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Bekenntnisstand, Wohnsitz und Aufnahmedatum übermittelt werden, sofern die Patientin oder der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist. 2Zu der Ermittlung der zuständigen Gemeinde können die Daten nach Satz 1 an die für das kirchliche Meldewesen zuständige Stelle übermittelt und von dort an die Seelsorgerinnen und Seelsorger der für die Patientinnen und Patienten zuständigen Gemeinde weitergeleitet werden. 3Die Patientin oder der Patient ist bei der Aufnahme darauf hinzuweisen, dass der Übermittlung widersprochen werden kann.

(5) 1Die Übermittlung der Daten von Patientinnen und Patienten an Stellen und Personen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten auf Grund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur

1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung, wenn die Patientin oder der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nicht etwas anderes bestimmt hat; § 73 Abs. 1b Satz 2 SGB V ist zu beachten;
2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Patientin oder des Patienten oder Dritter;
3. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen auf Grund der Behandlung, zur Überprüfung der Leistungserbringung sowie zur Rechnungsprüfung;
4. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für die Patientin oder den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre oder nicht möglich ist.

2Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe der Daten von Patientinnen und Patienten zwischen Behand-

lungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in einem Krankenhaus (Fachabteilungen), sofern diese Fachabteilungen nicht unmittelbar mit Untersuchung oder Behandlung und Pflege befasst sind. 3Die übermittelnde Stelle hat die Empfängerinnen oder Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patientinnen und Patienten aufzuzeichnen. 4Die datenempfangenden Stellen und Personen haben die übermittelten Daten der Patientinnen und Patienten in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.

(6) Das Krankenhaus darf sich zur Verarbeitung der Daten von Patientinnen und Patienten, zur Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen anderer Personen und Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB gewährleistet ist.

(7) 1Das Krankenhaus soll die Auskunft nach § 15 DSGVO über die die Patientin oder den Patienten betreffenden ärztlichen Daten und die Einsicht in die Behandlungsdokumentation nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln lassen. 2Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht der Patientin oder dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen der Patientin oder des Patienten aufgezählt sind, überwiegen.

## § 39

### Sonstige diakonische Einrichtungen

(1) Diakonische Einrichtungen, die nicht unter die §§ 36–38 fallen, dürfen personenbezogenen Daten der von ihnen betreuten oder behandelten Personen, ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen des Behandlungs-, Betreuungs- oder sonstigen Vertragsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist.

(2) Diakonische Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten der von ihnen betreuten oder behandelten Personen, ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer an kirchliche Stellen übermitteln, soweit dies für die verwaltungsmäßige Abwicklung oder Leistungsberechnung erforderlich ist.

(3) 1Für seelsorgerliche Aufgaben ist die Übermittlung von Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum, Bekenntnisstand an die Seelsorgerin oder den Seelsorger der für die betreute oder behandelte Person zuständigen Gemeinde zulässig, sofern diese Person der Übermittlung nicht widersprochen hat oder keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist. 2Sie ist bei Aufnahme des Behandlungs-, Betreuungs- oder sonstigen Vertrags-

verhältnisses darauf hinzuweisen, dass der Übermittlung widersprochen werden kann.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten der betreuten oder behandelten Personen an Stellen und Personen außerhalb der diakonischen Einrichtung und deren Nutzung richtet sich nach § 38 Absatz 5.

(5) Für die Datenverarbeitung im Auftrag sowie für die Fernwartung gilt § 38 Absatz 6 entsprechend.

#### § 40

##### **Daten von Patientinnen und Patienten sowie Forschung, Krebsregister**

(1) Die Verarbeitung der Daten von Patientinnen und Patienten aus kirchlichen Krankenhäusern und anderen diakonischen Einrichtungen ist zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur zulässig, soweit die Patientin oder der Patient eingewilligt hat.

(2) Ohne Einwilligung dürfen diese Daten für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Ohne Einwilligung dürfen diese Daten zum Zwecke einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn

1. der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erreicht werden kann sowie
2. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt und
3. es entweder nicht möglich oder für die Patientin oder den Patienten auf Grund des derzeitigen Gesundheitszustandes nicht zumutbar ist, eine Einwilligung einzuholen.

Die übermittelnde Stelle hat die Empfängerinnen oder Empfänger, Zweck des Forschungsvorhabens, die betroffenen Patientinnen und Patienten und die Art der übermittelten Daten aufzuzeichnen.

(4) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(5) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, die Patientin oder der Patient hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(6) Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung auf die empfangenden Stellen oder Personen keine Anwendung finden, dürfen die Daten von Patientinnen und Patienten nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten

1. die Daten nur für das von ihnen genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,

2. die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 einzuhalten,

3. der oder dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Die Empfängerinnen oder Empfänger müssen nachweisen, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Nummer 2 vorliegen.

(7) Für die Erhebung und Übermittlung von Daten für das Krebsregister gelten die jeweiligen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen entsprechend.

#### § 41

##### **Geltung weiterer Vorschriften**

Neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist insbesondere der § 203 des Strafgesetzbuches zu beachten. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden oder die Anwendbarkeit von staatlichen Vorschriften vereinbart wurde, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuches entsprechend.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### § 42

##### **Ausführungsbestimmungen**

(1) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere solche, die den Umfang der zu erhebenden und zu speichernden personenbezogenen Daten sowie die Übermittlung betreffen und solche über die Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu dieser Verordnung zu ändern.

#### § 43

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) vom 11. Juni 1997 (KABl. 1997 S. 77), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 16. Mai 2002 (KABl. 2002 S. 166), sowie die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (DSVO-KH) vom 10. Oktober 1996 (KABl. 1996 S. 324) außer Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Anlage 1 zu § 2

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis  
(nach § 6 DSGVO-EKD i. V. mit § 2 DSVO)**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

***Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).***

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Verpflichtenden, des Verpflichtenden

\_\_\_\_\_  
**Original zur Personalakte**

**Kopie an Mitarbeiterin/Mitarbeiter**

## Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zu beachten:

### Bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen

1. Besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.
2. Besondere Regelungen in kirchlichen Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind (z. B. § 20 Friedhofswesenverordnung).

### Allgemeine Datenschutzbestimmungen

1. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (KABl. 1994 S. 34), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381).
2. Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) vom 18. September 2003.
3. Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 187).
4. Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb in der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit, soweit sie von den kirchlichen Körperschaften und Dienststellen erlassen wurden.

### Grundsätze des Datenschutzes

Soweit die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen keine anders lautenden Regelungen enthalten, gelten für den Schutz personenbezogener Daten folgende Grundsätze:

1. Zweck des kirchlichen Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind grundsätzlich nur zulässig, wenn das DSG-EKD oder eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, finanzielle Belastungen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeitende).

Die Datenschutzregelungen gelten für

- automatisierte Verarbeitungen, darunter versteht man die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,
- Datensammlungen, die gleichartig aufgebaut sind und nach bestimmten Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können (nicht automatisierte Dateien),
- Akten und Aktensammlungen mit einigen Einschränkungen (z. B. § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 DSG-EKD).

Einzelheiten, die auch den Umfang des kirchlichen Datenschutzes betreffen, sind dem DSG-EKD zu entnehmen (siehe insbesondere §§ 1–5, 11–13, 23–26).

2. Auskünfte aus Datensammlungen sowie die Übermittlung von personenbezogenen Daten (Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien, Kopien aus Akten sowie Duplizierungen von Disketten, Magnetbändern usw.) sind an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc. zulässig, soweit sie insbesondere zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind (siehe auch § 12 DSG-EKD). Die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft (siehe auch § 13 DSG-EKD). Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten – Ausnahmen regeln die kirchlichen Vorschriften sowie § 16 Abs. 4a DSG-EKD. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden. Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt worden sind.
3. Alle Informationen, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund ihrer/seiner Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhält, sind von ihr/ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
4. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt für vorschriftsgemäße Ausübung der jeweiligen Tätigkeit die volle datenschutzrechtliche Verantwortung. Der Umgang mit Daten und Informatio-

nen erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der Informationsverarbeitung. Die Sammlung, Aufbereitung und Verwendung personenbezogener Daten unterliegen einer erhöhten Schutzbedürftigkeit.

Soweit mit einem Personalcomputer (PC) personenbezogene Daten eingegeben, verarbeitet oder genutzt werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu beachten.

Eigenmächtige Änderungen der Hardware-Konfiguration, insbesondere der Einbau von Karten, Anschluss von Druckern oder anderer Zusatzgeräte sind ebenso wie die Verwendung privater Hardware und privater Datenträger nicht gestattet. Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten von dritter Seite mittels eines Datenträgers auf den PC übernommen werden müssen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Viren befallen sind.

Des Weiteren ist es untersagt

- Änderungen in der bestehenden Konfiguration, insbesondere das Aufspielen zusätzlicher Dateien und Programme, vorzunehmen,
- private Software zu verwenden,
- Programme weiterzugeben oder zu verändern.

Daten, Datenträger, Systemliteratur und Zubehör (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

Die Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu beachten.

5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden (z. B. für Prüf- und Archivzwecke), müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.
6. Mängel, die bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auffallen, sind unverzüglich den Vorgesetzten zu melden. Dies gilt auch für den Fall, dass in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen wurden.

Soweit vorhanden, können auch die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz, die DV-Benutzerbetreuung und sonstige mit dem Datenschutz befasste Stellen zur Beratung herangezogen werden.

7. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienst- bzw. arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, disziplinarisch und haftungsrechtlich geahndet werden.

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann beispielsweise mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden,

- wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, dies betrifft insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Angehörige eines anderen Heilberufs, z. B. aus dem Krankenpflegebereich, einschließlich ihre und ihrer berufsmäßig tätigen Gehilfen und Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind (z. B. Auszubildende), Psychologinnen und Psychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und -berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“),
- wer sich oder einem Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),
- wer fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt (§ 263a StGB „Computerbetrug“),
- wer rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt (§ 303a StGB „Datenveränderung“),
- wer den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde oder eines Wirtschaftsunternehmens stört (§ 303b StGB „Computersabotage“) und
- wer unbefugt Verhältnisse in Steuersachen einschl. fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder verwertet (§ 355 StGB „Verletzung des Steuergeheimnisses“).

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sind zu beachten.

8. Das Merkblatt informiert über einige wichtige Regelungen aus dem Datenschutzbereich. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden. Des Weiteren haben Sie sich auch über zukünftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Dienst- und Organisationsanweisungen zu den Bereichen IuK-Technik, Datenschutz und Datensicherheit zu informieren.

**Übersicht über die automatisierte Verarbeitung  
nach § 14 Abs. 2 DSGVO i.V. mit § 6 DSVO**

**I. Angaben zur verantwortlichen Stelle (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 – DSGVO)**

Name der verantwortlichen Stelle:

**II. Angaben zu den Verfahren automatisierter Verarbeitung (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2–9 – DSGVO)**

1.1 Bezeichnung der Verarbeitungsprogramme

1.2 Art der Verarbeitungsprogramme

2. Zweckbestimmung

3. Art der gespeicherten Daten

4. Betroffener Personenkreis

5.1 Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten

5.2 Datenempfangende Stellen

6. Regelfristen der Löschung der Daten

7. Zugriffsberechtigter Personenkreis

8. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Erstellt von: \_\_\_\_\_

(Name, Vorname, Funktion)

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Erläuterungen zur Übersicht über automatisierte Verarbeitungen

### 1. Sinn und Zweck der Übersicht

Eine Übersicht über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme schafft Transparenz und ermöglicht die Überwachung der Datenverarbeitung. Die Mitarbeitenden der kirchlichen Stelle können sich anhand des Verzeichnisses einen Überblick über die für sie zutreffenden Arbeitsabläufe und Verfahren verschaffen. Die Übersicht hilft auch bei der Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 15 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) gegenüber betroffenen Personen, besonders dann, wenn die Angaben im Auskunftssuchen nicht sofort zum Auffinden der gewünschten Daten führen. Die Übersicht ist ein wichtiges Instrumentarium

- bei der Datenschutzselbstkontrolle durch die oder den örtlichen Datenschutzbeauftragten oder die oder den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz,
- für die Leitung sowie die für die Datenverarbeitung zuständigen Personen,
- für eine mögliche Fremdkontrolle durch die oder den Beauftragten für den Datenschutz bzw. die zuständigen Aufsichtsgremien.

### 2. Meldepflicht – Anzeige und Verfahren automatisierter Verarbeitung

#### Grundsatz

Kirchliche Stellen sind nach § 21 DSG-EKD grundsätzlich verpflichtet, alle Verfahren, die zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, vor der Inbetriebnahme der oder dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden. Demnach unterliegen Datenverarbeitungsprogramme, mit denen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert oder übermittelt werden, vor der Einführung bei der kirchlichen Stelle der Meldepflicht.

#### Wann muss gemeldet werden?

Die Meldung hat bereits vor der Inbetriebnahme des neuen Datenverarbeitungsprogramms zu erfolgen.

#### Bei wem muss gemeldet werden?

Die Meldung muss an den Beauftragten für den Datenschutz erfolgen. Die Adresse lautet:

*Datenschutzbeauftragter der Evangelischen Kirche im Rheinland,  
der Evangelischen Kirche von Westfalen und  
der Lippischen Landeskirche und deren  
Diakonischer Werke  
Rathausufer 23  
40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211/13636-27, 28  
E-Mail: [BfD.EV.Kirchen@ekir.de](mailto:BfD.EV.Kirchen@ekir.de)*

### Ausnahmen von der Meldepflicht

Die Meldepflicht entfällt nach § 21 Abs. 3 DSG-EKD, wenn die verantwortliche kirchliche Stelle eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz nach § 22 DSG-EKD bestellt hat. Das Gleiche gilt, wenn bei der verantwortlichen kirchlichen Stelle höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

### 3. Zuständigkeit für die Führung der Übersicht

Es bietet sich an, dass die oder der örtliche Beauftragte für den Datenschutz oder die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz die Übersicht über die Datenverarbeitungsprogramme führt. Die Übersichten sind in enger Zusammenarbeit mit den in der Datenverarbeitung sowie in den Sachgebieten tätigen Personen zu erstellen. Soweit keine örtlichen Beauftragten oder Betriebsbeauftragten für den Datenschutz bestellt sind, müsste diese Aufgabe entweder von der Leitung der kirchlichen Stelle selber oder durch von ihr beauftragten Personen (z. B. Leitung der Datenverarbeitung) wahrgenommen werden.

### 4. Einsichtnahme von betroffenen Personen

§ 21 Abs. 2 Satz 2 DSG-EKD gestattet es allen Personen, die Übersichten einzusehen, sofern sie ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme nachweisen können. Schon allein aus diesem Grunde sollten die Übersichten laufend aktualisiert werden, soweit Veränderungen in den DV-Verfahren eintreten.

### 5. Erläuterungen zur Erstellung der Übersicht

Mit der Übersicht wird nicht nur der Name des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms aufgelistet, sondern sie besteht aus einer ausführlichen Beschreibung für alle in der kirchlichen Stelle genutzten automatisierten Verfahren. Der Inhalt der Verfahrensbeschreibungen ist im § 14 Abs. 2 DSG-EKD geregelt. Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammen gefasst werden.

Ausgenommen von der Erfassung in die Übersichten sind:

- Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und
- automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.

#### Zu I: Angaben zur verantwortlichen Stelle

Es ist der Name der kirchlichen Stelle oder der Einrichtung zu benennen, die ein Datenverarbeitungsprogramm einsetzt, mit dem personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Kirchliche Stellen und deren Einrichtungen können juristische Personen des Privatrechts als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sein (Beispiele: Alten- und Seniorenheim e.V., Krankenhaus GmbH, Jugendheim

der Evangelischen Kirchengemeinde . . . , Kirchliche Stiftung . . . , Sozialstation der . . . , Evangelische Kirchengemeinde . . . , Kirchenkreis . . . , Diakonisches Werk des Kirchenkreises . . . , Diakonisches Werk e. V.).

## **Zu II: Angaben zu den Verfahren automatisierter Verarbeitung**

### **Zu 1.1: Bezeichnung der Verarbeitungsprogramme**

Es ist der offizielle Name des DV-Programms mit Versions-Nr. einzutragen (z. B. Microsoft Excel Version 5.0), um die Gefahr einer Verwechslung mit anderen Programmen auszuschließen.

### **Zu 1.2: Art der Verarbeitungsprogramme**

Da die Programmnamen oftmals nicht aussagekräftig genug sind, wäre an dieser Stelle die Art der Verarbeitungsprogramme anzugeben (z. B. Datenbank, E-Mail-Programm, Kalkulationsprogramm, Meldewesenprogramm, Personalabrechnungs-Verfahren).

### **Zu 2.: Zweckbestimmung**

Darunter ist die Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zu verstehen (z. B. Patientenbetreuung, Spendenwerbung, Abonnentenbetreuung, Adressdatenbank der Gremiumsmitglieder, Telefon-, Gehalts-, Beihilfeabrechnung).

### **Zu 3.: Art der gespeicherten Daten**

Es ist die informatorische Beschreibung der Daten mit möglichst griffigen Namen einzutragen. Es ist nicht notwendig in der Beschreibung alle personenbezogenen Daten selbst aufzunehmen. Die Inhaltsbezeichnungen müssen allgemein verständlich sein, da die Übersicht von jedermann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden kann. Auch noch nicht besetzte Datenfelder sind in der Beschreibung aufzunehmen sowie die Inhalte, die eventuell in vorhandene Freitextfelder eingetragen werden dürfen (Beispiele: Adressdaten, Bankverbindungsdaten, Alter, Einkommen, Familienstand, Konfirmationsdaten, Traudaten, Freitextfeld für die Erreichbarkeit).

### **Zu 4.: Betroffener Personenkreis**

Es ist festzulegen, welche Personenkreise erfasst werden dürfen. Dies geschieht durch die Bezeichnung der allen Betroffenen gemeinsamen Merkmale, die sich aus dem Inhalt der Aufgabe und der Zweckbestimmung des Programms ergeben. Die Beschreibung des Personenkreises sollte so präzise erfolgen, dass für jede beliebige Person entschieden werden kann, ob sie zum Kreis gehört oder nicht (Beispiele: alle Mitarbeitenden bei einem Personalabrechnungsverfahren, alle Spen-

derinnen und Spender bei Spenden-Mailing-Aktionen, alle Gremiumsmitglieder bei einer Personendatenbank).

### **Zu 5.1: Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten**

Sofern die personenbezogenen Daten regelmäßig an Dritte übermittelt werden ist anzugeben, um welche Datenarten es sich handelt (Patienten-Datenübermittlung mit Diagnoseschlüsseln und Abrechnungsmerkmalen, Namen und Adressdaten von Spenderinnen und Spendern für Mailing-Aktionen).

### **Zu 5.2: Daten empfangende Stellen**

Es sind die Namen der kirchlichen, öffentlichen oder sonstigen Stellen oder von Personen einzutragen, die regelmäßig die unter 5.1 eingetragenen Daten erhalten (AOK, Jugendamt der Stadt . . . , Rechenzentrum . . . , Druckerei . . .).

### **Zu 6.: Regelfristen der Löschung der Daten**

Die Löschung der Daten hat nach Ablauf der gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen zu erfolgen. Soweit für Daten solche Aufbewahrungsfristen nicht bestehen, sind sie zu löschen, wenn die Zweckbestimmung (s. lfd. Nr. 2) entfallen ist. Bei unterschiedlichen Lösungsfristen ist heraus zu stellen, auf welche Daten sich die jeweiligen Fristen beziehen.

### **Zu 7.: Zugriffsberechtigter Personenkreis**

Diese Eintragung dient dem internen Datenschutz. Es ist die Person oder der Personenkreis zu benennen, die oder der mit den Daten arbeitet (Beispiele: Personalleitung, Personalsachbearbeitung, Rechnungsprüfung, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter).

### **Zu 8.: Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung**

Es sind die einschlägigen Vorschriften so genau wie möglich anzugeben, nach denen die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zulässig ist. Dies können bereichsspezifische Vorschriften (z. B. Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses für Kirchenmitglieder, Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen) oder die entsprechenden Bestimmungen des DSGVO-EKD oder der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) sein.

**Bestellung von Beauftragten nach § 22 Abs. 1 DSGVO-EKD und deren  
Stellvertretung (§ 22 DSGVO-EKD i. V. mit § 9 DSVO)**

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)

wird für \_\_\_\_\_  
**(Name und Adresse der kirchlichen Stelle, bei gemeinsamen örtlichen Beauftragten oder  
Betriebsbeauftragten alle beteiligten kirchlichen Stellen auflisten)**

ab dem \_\_\_\_\_

- zur/zum **örtlich Beauftragten für den Datenschutz**  
(Kirchengemeinde, Kirchenkreis, kirchlicher Verband)
- als Vertretung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- zur/zum **Betriebsbeauftragten für den Datenschutz**  
(Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit – z. B. diakonische Ein-  
richtungen als e.V. oder GmbH, kirchliche Stiftungen)
- als Vertretung der oder des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

bestellt.

Die Bestellung erfolgt

- auf unbestimmte Zeit
- zeitlich befristet bis zum \_\_\_\_\_.

Im Rahmen der Datenschutzaufgaben sind Sie weisungsfrei und dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Die Aufgaben ergeben sich aus dem kirchlichen Datenschutzrecht und werden in dem ausgehändigten Merkblatt „Datenschutz in der kirchlichen Stelle unter Einbindung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz“ unter Ziffer 6 näher beschrieben.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Sie unmittelbar

\_\_\_\_\_  
**(Bezeichnung des gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organs / bei gemeinsamen Beauftragten für  
alle beteiligten kirchlichen Stellen die Organe auflisten)**

unterstellt.

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum, Unterschrift (Leitung)**

## Empfangbestätigung

Das Berufungsschreiben sowie ein Exemplar des Merkblatts „Datenschutz in der kirchlichen Stelle unter Einbindung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz“ habe ich erhalten.

---

**Ort, Datum, Unterschrift der bestellten Person**

---

- Exemplar an Mitarbeiterin/Mitarbeiter
  - Exemplar zur Personalakte
  - Exemplar an den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche
  - Exemplar an
    - bei der Bestellung zur/zum **örtlich Beauftragten für den Datenschutz** an die aufsichtsführende Stelle  
(bei der Bestellung auf Ebene der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden an den Kreissynodalvorstand, bei Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Verbände von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen)
    - bei der Bestellung zur/zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V.
- 

**Merkblatt**  
**„Datenschutz in der kirchlichen Stelle unter Einbindung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz“**

### 1. Datenschutz in der kirchlichen Stelle: Verantwortung, Kontrolle und Unterstützung

Die Verantwortung für den Datenschutz in der kirchlichen Stelle trägt die Leitung. Sie hat die Einhaltung der allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen und die Rechtmäßigkeit der bei ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren sicherzustellen. Das bedeutet, dass sie auch Vorsorge für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen treffen muss. Die oder der örtlich Beauftragte oder die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz unterstützt die Leitung in dieser Aufgabe und kontrolliert die Umsetzung des Datenschutzes in der Verwaltungspraxis.

Nicht selten wird diese Aufgabenverteilung zwischen Leitung und Datenschutzbeauftragten missverstanden. Weder ist der Datenschutz bei einer kirchlichen Stelle mit der Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten automatisch sichergestellt, noch können die Beauftragten für den Datenschutz in ihren kirchlichen Stellen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleisten. Die örtlich Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz können Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellen und Abhilfe verlangen, sie können auch datenschutzfreundliche Verfahren anre-

gen, aber sie haben in letzter Konsequenz keine Möglichkeit ihre Forderungen gegenüber den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchzusetzen. Diese Aufgabe obliegt der Leitung. Sie haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Verwaltungen und Einrichtungen zu einer datenschutzfreundlichen Arbeitsweise anzuleiten. Eine Leitung, die aktiv Datenschutz betreibt, erfüllt so einen berechtigten Anspruch, den Gemeindeglieder, Eltern von in Kindertagesstätten betreuten Kindern, Patientinnen und Patienten von diakonischen Einrichtungen usw. an die jeweilige kirchliche Stelle richten.

### 2. Welche kirchliche Stelle muss Beauftragte für den Datenschutz bestellen?

Nach § 22 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) sollen bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Verbände) örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Diese Sollbestimmung wird durch die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz konkretisiert. Die aus der Bestellung von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz gewonnenen Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass kleinere Einrichtungen sowohl fachlich als auch personell Probleme haben, aus dem Kreis der Mitarbeitenden eine Person als Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. § 9 Abs. 1 DSVO legt daher fest, dass kirchliche Stellen von der Verpflichtung zur Bestellung von Beauftragten für den Datenschutz befreit sind, wenn

nicht mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten befasst sind. Kleinere Kirchengemeinden, kirchliche Stiftungen oder diakonische Vereine dürften unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Im Zusammenhang mit der Bestellung von Beauftragten für den Datenschutz ist die Vertretung zu regeln. Bei kleineren kirchlichen Stellen dürfte es sich anbieten, dass ein von diesen Stellen berufener „gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz“ sich der Aufgabe annimmt. Für diesen Fall sollten über eine Vereinbarung der Aufgabenbereich und insbesondere die Kostenregelung festgeschrieben werden. Nähere Ausführungen zur Bestellung von Personen als „gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz“ finden sich im Abschnitt 4 dieses Merkblatts.

### 3. Welche Personen können zu örtlich Beauftragten oder zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz bestellt werden?

Die gesetzliche Vorgabe von § 22 Abs. 2 DSGVO lautet: „Zu Beauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche **Fachkunde** und **Zuverlässigkeit** besitzen.“

Die oder der örtlich Beauftragte oder die oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz muss danach in fachlicher und persönlicher Hinsicht für die Aufgabe geeignet sein.

Zu den **fachlichen Kenntnissen**, die die oder der Beauftragte haben beziehungsweise erwerben sollte, gehört die Kenntnis der datenschutzrechtlichen Grundlagen. Dies sind insbesondere die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der EKD, nach den Durchführungsbestimmungen der Landeskirchen, die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen und die für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich einschlägigen weiteren besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen. Außerdem sollen die Beauftragten gute Kenntnisse über die Organisation der kirchlichen Stelle und Verständnis für Fragen der Informationstechnik besitzen. Nur wenn den Beauftragten die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Abläufe einschließlich der Datenströme in den Arbeitsbereichen vertraut sind, können sie ihre Beratungs- und Kontrollaufgaben effizient wahrnehmen. Des Weiteren sollten die Datenschutzbeauftragten über Grundkenntnisse der Datenverarbeitung und ein gewisses Maß an technischem Verständnis verfügen. Sie müssen den Aufbau, die Funktionsweise und die Anforderungen der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme in ihren Grundzügen begreifen, um die eingesetzten Verfahren bewerten und sinnvolle Datensicherungs- und Datenschutzmaßnahmen vorschlagen zu können. In der Praxis werden nur wenige Personen von vornherein alle diese Voraussetzungen erfüllen. Hier wird die oder der Datenschutzbeauftragte seine Kenntnisse und Fähigkeiten weiterentwickeln müssen. Dazu sollte die Gelegenheit zur Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen genutzt werden.

Im Hinblick auf die **persönliche Zuverlässigkeit** der oder des Beauftragten ist neben anderen grundlegenden

Charakterstärken vor allem wichtig, dass sie oder er über eine innere Unabhängigkeit verfügt und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ernst nimmt (siehe auch § 22 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit § 18 Abs. 7 DSGVO-EKD). Beauftragte haben Zugang zu allen sensiblen, personenbezogenen Daten. Sie werden nur dann datenschutzgerecht und vertrauensvoll mit der Leitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten können, wenn sie über diese Kenntnisse Verschwiegenheit bewahren.

Für die oder den örtlich Beauftragten oder die oder den Betriebsbeauftragte für den Datenschutz selbst wird es eine besondere Schwierigkeit darstellen, sich eine innere Unabhängigkeit in der Bewertung der datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte zu erhalten. Wer die Aufgabe ernst nimmt, erfährt schnell, dass Datenschutz vielfach als lästig empfunden wird. Man wird die Beauftragten möglicherweise drängen, von Datenschutzforderungen Abstand zu nehmen. Da die oder der Beauftragte üblicherweise selbst Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter der kirchlichen Stelle ist, die sie oder ihn beauftragt hat, ist sie oder er teilweise selbst betroffen von neuen Datenschutzmaßnahmen. Es ist deswegen im Interesse der Unabhängigkeit der Beauftragten darauf zu achten, dass eine Interessenskollision zwischen der Aufgabe als örtlich Beauftragte oder Beauftragter oder als Betriebsbeauftragte oder Betriebsbeauftragter für den Datenschutz und den sonstigen Aufgaben als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht entsteht.

### 4. Wie kann eine Interessenskollision vermieden werden?

Die örtlich Beauftragten oder die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz dürfen während ihrer Tätigkeit nicht mit Aufgaben betraut sein, deren Wahrnehmung zu Interessenskollisionen führen könnte. Es gilt das Prinzip, dass die oder der zu Kontrollierende nicht zum Kontrolleur werden kann. So sollen die Beauftragten beispielsweise nicht gleichzeitig leitende Aufgaben in den Bereichen der Informationstechnik wahrnehmen und es darf ihnen auch nicht die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes obliegen (siehe hierzu auch § 22 Abs. 5 DSGVO-EKD).

Gerade in kleinen Stellen fehlen aber häufig sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht auch zugleich in datensensiblen Arbeitsbereichen tätig sind. In diesen Fällen bietet § 22 Abs. 1 Satz 2 DSGVO-EKD eine Lösung an. Es können mehrere Stellen gemeinsam eine oder einen Beauftragten bzw. eine Vertretung bestellen. In der Praxis sind hier verschiedene Varianten denkbar:

- Mehrere gleichartige kirchliche Stellen benennen gemeinsam eine Beauftragte oder einen Beauftragten und eine Vertreterin oder einen Vertreter. Ein solches Modell bietet sich besonders für Kirchengemeinden, kleinere kirchliche Verbände, kleinere diakonische Einrichtungen und für kirchliche Stiftungen an. In dieser Weise könnte die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen untereinander gefördert werden.

- Dieses Modell mag sich zum Beispiel für besonders große diakonischen Werke schon nicht mehr eignen, weil das Aufkommen an personenbezogenen Daten aus den unterschiedlichsten Bereichen sehr beträchtlich sein kann. Hier könnte zwar ebenfalls wegen der Gleichartigkeit der Struktur dieser diakonischen Stellen eine gemeinsame Betriebsbeauftragte oder ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz für mehrere diakonischen Werke bestellt werden. Aber statt einer gemeinsamen Vertreterin oder eines gemeinsamen Vertreters würde es sich anbieten, in den einzelnen diakonischen Werken Vertreterinnen und Vertreter zu benennen, die der oder dem Betriebsbeauftragten für den Datenschutz zuarbeiten.

Insgesamt bietet das Gesetz hinreichende Lösungsansätze, um den Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen und zugleich Interessenkollisionen zu vermeiden. Zudem können Synergieeffekte durch das Zusammenwirken mehrerer Personen (beauftragte und vertretende Personen) genutzt werden, wenn zum Beispiel die oder der mehr rechtlich vorgebildete Beauftragte mit der oder dem technisch vorgebildeten vertretenden Beauftragten eng zusammenarbeitet.

#### **5. Die Datenschutzbeauftragten in der kirchlichen Stelle: Bestellung, Bekanntmachung, Stellung und Abberufung**

Ein Handschlag reicht zur Bestellung einer oder eines Beauftragten nicht aus. Die Übertragung von Verantwortung in diesem Umfang erfordert eine schriftliche Bestellung der oder des Beauftragten und der Vertreterinnen und Vertreter. Damit die Beauftragten ihre Aufgabe erfüllen können, müssen sie darüber hinaus auch den Beschäftigten bekannt gemacht werden (siehe auch die Anlage „Muster einer Bekanntmachung über die Bestellung von Beauftragten“). Die oder der Beauftragte sollte darüber hinaus im Geschäftsverteilung- und Organisationsplan der kirchlichen Stelle ausgewiesen sein.

Eine unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit der Beauftragten von entscheidender Bedeutung. Deshalb können sich die Beauftragten jederzeit unmittelbar an die Leitung der kirchlichen Stelle wenden und sind nur ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Organisatorisch bietet sich dort, wo die Größe der kirchlichen Stelle es erlaubt, die Zuordnung der oder des Beauftragten im engerem Wirkungskreis der Leitung bzw. Geschäftsführung an. Dies ermöglicht der Leitung, dass sie frühzeitig über Datensicherheitsbeeinträchtigungen, Gesetzesverstöße oder Verbesserungsvorschläge unterrichtet wird und entsprechend schnell reagieren kann. Es verhindert außerdem, dass die oder der Beauftragte einer Interessenkollision ausgesetzt ist.

Die Beauftragten sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 22 Abs. 3 Satz 2 DSGVO weisungsfrei. Sie können danach selbst über den Zeitpunkt und die Art und Weise des Tätigwerdens ent-

scheiden. Dies umfasst die Entscheidung, ob sie eine datenschutzrechtliche Prüfung durchführen oder ob sie sie unterlassen ebenso wie die Freiheit, sich für die ihrer begründeten Überzeugung nach zutreffende Rechtsauffassung im Einzelfall zu entscheiden.

Eine Benachteiligung der oder des Beauftragten wegen dieser Tätigkeit ist nach § 22 Abs. 3 Satz 3 DSGVO verboten. Dieses Benachteiligungsverbot ist weit gefasst. Es richtet sich nicht nur an die Leitung oder Geschäftsführung, sondern auch an die Mitarbeitenden und die Mitarbeitervertretung. Auch darf die Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter keine negativen Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung derjenigen haben, die diese Funktion ausüben. In engem Zusammenhang mit der Stellung von Beauftragten steht die Frage, ob eine Abberufung aus dieser Funktion möglich ist. Hier regelt § 9 Abs. 3 DSGVO, dass die Bestellung schriftlich widerrufen werden kann, wenn ein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben oder sonst ein wichtiger Grund eintritt. Eine Abberufung darf deswegen nicht aus Gründen erfolgen, die offensichtlich eine Benachteiligung der oder des Datenschutzbeauftragten wegen seiner Aufgabenerfüllung bedeuten würden. Es sind in der Praxis Fälle denkbar, in denen eine Abberufung notwendig wird. Eine Abberufung kommt beispielsweise in Betracht, wenn die oder der Datenschutzbeauftragte mit neuen fachlichen Aufgaben betraut werden soll, die die Fortsetzung der Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter nicht mehr zulassen. Vor der Entscheidung über den Widerruf ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu hören. Diese Regelung soll mit zur Stärkung der Stellung der Betriebsbeauftragten oder örtlichen Beauftragten beitragen.

Mit dem Ausscheiden der oder des Beauftragten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis einer kirchlichen Stelle endet im Normalfall die Bestellung. Nur ausnahmsweise, wenn keine andere Person zur Verfügung steht, sollte für einen begrenzten Zeitraum überlegt werden, ob das Amt der oder des Beauftragten als so genannte „externe Datenschutzbeauftragte“ fortgeführt werden kann.

#### **6. Aufgaben der örtlich Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz**

##### **a) Datenschutz braucht Verbündete vor Ort**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Dienstsanweisungen zum Datenschutz sind notwendig, sie sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aber bei der täglichen Arbeit selten in allen Nuancen und Details präsent. Deshalb ist es wichtig, dass die Beauftragten für den Datenschutz werben, über ihn informieren, neue Datenverarbeitungsverfahren möglichst schon vor ihrer Einführung beurteilen und die Einhaltung des Datenschutzes kontrollieren.

Die Datenschutzbeauftragten beraten und unterstützen die Leitung der kirchlichen Stelle und die Arbeitsbereiche, die personenbezogene Daten verarbeiten, in allen Fragen des Datenschutzes sowie der datenschutzgerechten Organisation. Hierzu gehören

die Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung eines Sicherheitskonzepts für die in der kirchlichen Stelle eingesetzte Informationstechnik, beim Verfassen von Richtlinien, Rundschreiben und Dienstvereinbarungen, bei der Ausgestaltung von Verträgen mit Auswirkungen für den Datenschutz (z. B. bei Datenverarbeitung im Auftrag).

Die Datenschutzbeauftragten haben unmittelbaren Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und schulen sie in Fragen des Datenschutzes.

Zu den „Überwachungs-“Aufgaben gehören insbesondere die Prüfung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 DSGVO, die Kontrolle der Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers bei Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag, die Erstellung schriftlicher Ergebnisberichte über durchgeführte Kontrollen und die Auswertung von Protokolldateien.

Um den Datenschutzbeauftragten diese Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, sind sie durch das Gesetz mit Kompetenzen ausgestattet. Nach § 9 Abs. 5 DSGVO kann die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Hilfreich ist es in diesem Zusammenhang auch, wenn die Beauftragten an allen datenschutzrelevanten Vorgängen beteiligt werden und ihnen Planungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen, rechtzeitig bekannt gegeben werden. Den Beauftragten sind die Übersichten aller automatisierten Verfahren der Behörde, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 DSGVO vorzulegen, soweit sie nicht selbst mit der Erstellung und Führung dieser Übersichten betraut werden.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Leitung der kirchlichen Stelle kann dadurch gefördert werden, indem man regelmäßig Gespräche führt, wie der Datenschutz tatsächlich praktiziert wird, welche Schwachpunkte bestehen und wie diese auszuräumen sind. Hilfreich sind auch schriftliche Protokolle und Berichte, die gegebenenfalls ganz oder auch auszugsweise auch an alle Mitarbeitenden bekannt gegeben werden können, damit diese für die Belange des Datenschutzes weiter sensibilisiert werden.

#### **b) Verfahrensverzeichnisse geben Überblick**

Das neue DSGVO-EKD legt in § 14 Abs. 2 fest, dass die kirchlichen Stellen für ihre Zuständigkeitsbereiche Übersichten über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme zu führen haben. Die Verzeichnisse lösen die Meldungen über alle automatisiert geführten Dateien an das Dateiregister der gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche ab. Die Dezentralisierung und die Beschränkung auf DV-Verfahren soll eine einfache Führung der Übersichten, die ohne großen Aufwand aktuell gehalten werden kann, begünstigen. Auch der Nutzen dieser Über-

sichten als Kontrollinstrument vor Ort für die Beauftragten ist größer als bei einem zentral geführten Register.

Das Verfahrensverzeichnis, das unmittelbar in den öffentlichen Stellen geführt wird, dient dazu, den Überblick darüber zu behalten, wo sich in der Behörde personenbezogene Daten befinden und wie sie behandelt werden. So können mögliche „Datenlecks“ schneller gefunden und geschlossen werden.

Dieses Verfahrensverzeichnis kann von jeder Person unentgeltlich eingesehen werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen kann (§ 21 Abs. 2 DSGVO i. V. mit § 6 Abs. 2 DSGVO).

#### **c) Weitere Aufgaben der Beauftragten**

Der Beauftragte für den Datenschutz ist über die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren möglichst frühzeitig zu informieren. Mit Abrufverfahren kann z. B. einer anderen kirchlichen Stelle die Möglichkeit und Berechtigung geschaffen werden, auf einen zentralen Datenbestand zu Auskunftszwecken oder auch zur weiter gehenden Nutzung zuzugreifen.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag bietet es sich an, den Beauftragten für den Datenschutz vor der schriftlichen Auftragserteilung einzubinden und ihm auch das Recht einzuräumen, sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer jederzeit überzeugen zu können.

Da für die Abwicklung der Verwaltungsabläufe häufig Vordrucke verwendet werden, bietet es sich an, bei der Erstellung oder Veränderung von Vordrucken und Merkblättern die Beauftragten für den Datenschutz zu beteiligen. Der Beratungsschwerpunkt dürfte sich dabei auf die Zulässigkeit der Datenerhebung konzentrieren.

Soweit Betroffene Auskunft über die von ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen oder Anfragen zum Datenschutz in der kirchlichen Stelle haben, sollte die oder der Beauftragte für den Datenschutz beteiligt werden oder federführend mit der Abwicklung beauftragt werden.

Die Schulung der Mitarbeitenden über die Bestimmungen über den Datenschutz unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihres Aufgabebereiches obliegt dem Beauftragten für den Datenschutz. Dies kann beispielsweise wie folgt bestehen:

- Einweisung neuer Mitarbeitender,
- Schulung im Rahmen der allgemeinen Aus- und Fortbildung,
- Vorträge oder Referate bei Dienstbesprechungen,
- Ausgabe von Merkblättern,
- Mitteilungen am schwarzen Brett,
- Berichte bei Mitarbeiterversammlungen,
- Beiträge in Hauszeitschriften oder Mitteilungsblättern.

**d) Weiterbildung und Zusammenarbeit helfen  
Datenschutzprobleme anzugehen**

Zur sachgemäßen Durchführung der Aufgaben sollte den Beauftragten für den Datenschutz die Möglichkeit zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen kirchlichen Stellen eröffnet werden. Die Landeskirchenämter, die Diakonischen Werke, der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland,

der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bieten regelmäßig Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an. Auch über das Internet sind insbesondere über die staatlichen Datenschutzbeauftragten umfangreiche Informationen zu nahezu allen datenschutzrechtlich relevanten Fragestellungen abrufbar. Die Kosten der Fort- und Weiterbildung sowie für die Anschaffung von Literatur hat die kirchliche Stelle zu tragen.

**Anlage zu Ziffer 5 des Merkblattes „Datenschutz in der kirchlichen Stelle unter Einbindung  
von örtlich Beauftragten für den Datenschutz und Betriebsbeauftragten für den  
Datenschutz“**

**Muster einer Bekanntmachung über die Bestellung von Beauftragten nach  
§ 22 Abs. 1 DSGVO-EKD und deren Stellvertretung  
(§ 22 DSGVO-EKD i. V. mit § 9 Abs. 4 DSVO)**

**Datenschutz – Bekanntmachung über die Bestellung von Beauftragten**

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, ggf. Organisationseinheit / Arbeitsbereich)

wurde mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

- zur / zum **örtlich Beauftragten für den Datenschutz**
- zur **Vertretung** der / des **örtlich Beauftragten für den Datenschutz**
- zur / zum **Betriebsbeauftragte für den Datenschutz**
- zur **Vertretung** der / des **Betriebsbeauftragten für den Datenschutz**

bestellt und ist in dieser Eigenschaft unmittelbar der Leitung der kirchlichen Stelle unterstellt.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung aller Mitarbeitenden in allen Fragen des Datenschutzes und die Prüfung der vor Ort getroffenen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen.

Frau / Herr \_\_\_\_\_ ist bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen:

- Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen,
- die Einsicht in Unterlagen ist zu gestatten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
- Informationen über neue oder geänderte DV-Verfahren sowie über die Einführung oder Änderung von Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind frühzeitig bekannt zu geben, damit eine Beratung aus Sicht des Datenschutzes ermöglicht wird.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich in Datenschutzangelegenheiten jederzeit ohne Einhaltung des Dienstweges an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten / an die Betriebsbeauftragte oder den Betriebsbeauftragten sowie im Verhinderungsfall an die Vertretung wenden.

---

**(Ort, Datum, Unterschrift)**

## Anlage 4 zu § 11

**Merkblatt zur  
Veröffentlichung von Alters-, Ehejubiläums-  
und Amtshandlungsdaten**

§ 11 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) erlaubt den Kirchengemeinden, Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses zu veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben.

Die Kirchengemeinde kann entweder die Betroffenen vor Veröffentlichung der Jubiläumsdaten einzeln schriftlich, mündlich oder auf anderem Wege auf die Möglichkeit hinweisen, der Veröffentlichung widersprechen zu können, oder im Gemeindebrief einen Hinweis auf das Widerspruchsrecht aufnehmen. Im letzteren Fall ist es ausreichend, wenn der Hinweis regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an derselben Stelle wie die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten erfolgt.

Für die Abkündigung von Amtshandlungen im Gottesdienst mit Namen, Anschrift, Tag und Ort der Amtshandlung besteht eine Rechtsgrundlage durch Art. 169 Abs. 4 Kirchenordnung der EKvW. § 11 Abs. 2 DSVO enthält eine Erlaubnisnorm, die kirchlichen Amtshandlungen zusätzlich im Gemeindebrief und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen zu veröffentlichen. Das Widerspruchsrecht der Betroffenen bezieht sich vorrangig darauf, dass eine Veröffentlichung der Anschriften unterbleibt. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss

der Veröffentlichung geltend machen, hat eine Veröffentlichung der kirchlichen Amtshandlungen in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen zu unterbleiben.

Eine Empfehlung zur Gestaltung des Hinweises auf das Widerspruchsrecht der Betroffenen in Gemeindebriefen enthält das **Muster 1** dieses Merkblatts. Die Medien- und Presseverbände sind angehalten, in ihren kirchlichen Publikationen, in denen solche Veröffentlichungen regelmäßig erfolgen, auf das in § 11 DSVO enthaltene Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Eine Weitergabe von Gemeindeglieder- und Amtshandlungsdaten an Tageszeitungen und sonstige nichtkirchliche Publikationen ist nur zulässig, wenn die Betroffenen ausdrücklich zustimmen.

Die Widersprüche von Gemeindegliedern gegen eine Veröffentlichung ihrer Jubiläums- und Amtshandlungsdaten sind in Gemeindeglieder-Datenverwaltungsprogrammen aufzunehmen.

Soweit von den kommunalen Meldebehörden Auskunft- und Übermittlungssperren übermittelt worden sind, dürfen nach § 11 Abs. 3 DSVO Veröffentlichungen nur erfolgen, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Person eingeholt wurde (siehe **Muster 2**).

Die Veröffentlichung von Namen und Anschriften von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchliche Amtshandlungsdaten im Internet sind nur zulässig, wenn die betroffenen Personen vorher schriftlich einer Veröffentlichung zugestimmt haben (siehe **Muster 3**). Vor der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung sollte auf die Gefahren, die durch anderweitige, weltweite, nicht mehr kontrollierbare Nutzung der Daten durch Dritte möglich ist, hingewiesen werden.

---

**Muster 1 zum Merkblatt zur Veröffentlichung von Alters-, Ehejubiläums-  
und Amtshandlungsdaten**

**Hinweis auf das Widerspruchsrecht von Gemeindegliedern gegen die Veröffentlichung ihrer Alters- und Ehejubiläumsdaten sowie der Amtshandlungsdaten in Gemeindebriefen und anderen örtlichen Publikationen (§ 11 Abs. 1 DSVO)**

Im (Gemeindebrief . . .) werden regelmäßig die Alters- und Ehejubiläen sowie kirchliche Amtshandlungen von Gemeindegliedern veröffentlicht. Sofern Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Daten nicht einverstanden sind, können Sie Ihren Widerspruch schriftlich, mündlich oder auf anderem Wege bei der zuständigen Verwaltungsstelle (bitte genau bezeichnen einschließlich Adressangaben) oder bei der für Sie zuständigen Pfarrerin bzw. bei dem für Sie zuständigen Pfarrer erklären.

Wir bitten, diesen Widerspruch möglichst frühzeitig, also vor dem Redaktionsschluss zu erklären, da ansonsten die Berücksichtigung Ihres Wunsches nicht garantiert werden kann.

Bitte teilen Sie uns auch mit, ob dieser Widerspruch nur einmalig oder dauerhaft zu beachten ist.

**Muster 2 zum Merkblatt zur Veröffentlichung von Alters-, Ehejubiläums- und Amtshandlungsdaten**

**Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten (§ 11 Abs. 3 DSVO)**

*(nur ausfüllen, wenn eine aus den kommunalen Melderegistern übermittelte Auskunfts- und Übermittlungssperre besteht)*

Frau/Herr \_\_\_\_\_ erklärt:  
*(Name, Vorname, Geburtsdatum)*

Ich bin mit der Veröffentlichung

- aller Alters- und Ehejubiläen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses sowie
- aller kirchlichen Amtshandlungen mit Namen, Anschriften sowie Tag und Ort der vorgenommenen Amtshandlung

im (Gemeindebrief . . .) einverstanden.

\_\_\_\_\_  
**(Datum, Unterschrift)**

**Muster 3 zum Merkblatt zur Veröffentlichung von Alters-, Ehejubiläums- und Amtshandlungsdaten**

**Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten im Internet (§ 11 Abs. 4 DSVO)**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ erklärt:  
*(Name, Vorname, Geburtsdatum)*

Ich bin mit der Veröffentlichung

- aller Alters- und Ehejubiläen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses sowie
- aller kirchlichen Amtshandlungen mit Namen, Anschriften sowie Tag und Ort der vorgenommenen Amtshandlung

im Internet auf der Homepage der ..... (bitte Namen der kirchlichen Stelle angeben) ..... einverstanden.

Meine dort veröffentlichten personenbezogenen Daten sind weltweit abrufbar und von dritter Seite für andere Zwecke einschließlich Werbung nutzbar.

\_\_\_\_\_  
**(Datum, Unterschrift)**

## Anlage 5 zu § 15

**Personalunterlagen und Datenschutz  
nach § 15 DSVO**
**Merkblatt zur Behandlung  
von Personalunterlagen in kirchlichen  
Gremien**

Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Personalangelegenheiten (z. B. Einstellung von Stellenbewerberinnen und -bewerbern, Veränderungen und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen) werden häufig allen Mitgliedern von kirchlichen Gremien schriftliche Personalunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. Niederschriften über entsprechende Sitzungen geben zum Teil den Verlauf der Beratungen in vielen Details wieder und enthalten die Beratungsergebnisse. Den Mitgliedern der kirchlichen Gremien bleiben die Personalunterlagen oft für die häusliche Archivierung überlassen.

Personalunterlagen enthalten zum Teil sehr sensible Informationen, z. B. Zeugnisse, Personalbogen, dienstliche Beurteilungen, Gesundheitszeugnisse und ärztliche Stellungnahmen, disziplinarrechtliche Vorgänge, Unterlagen über die finanziellen und familiären Verhältnisse sowie über die Anerkennung einer Schwerbehinderung. Der Vertrauensschutz sowie die Fürsorgepflicht der kirchlichen Stellen gegenüber ihren Beschäftigten und ihren Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern gebieten es, mit den Personalunterlagen Dritten gegenüber sehr zurückhaltend umzugehen und sie nur insoweit zu offenbaren, als dies für Entscheidungen von kirchlichen Gremien in Personalangelegenheiten sachgerecht und angemessen ist.

**Mögliche Beeinträchtigungen des Datenschutzes  
(Gefahren)**

Bei der Vielzahl der versandten Beratungsunterlagen und Niederschriften ist die Gefahr groß, dass Unterlagen in Personalangelegenheiten Dritten zugänglich werden. Nicht immer werden Personalunterlagen in der kirchlichen Stelle oder im häuslichen Bereich sicher und für Dritte, auch für Familienmitglieder, unzugänglich aufbewahrt. Zum Teil erhalten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang zu Personalunterlagen, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung die Informationen nicht oder nur in einem beschränkten Umfang benötigen.

Wenn Informationen über sensible Personaldaten Dritten zugänglich gemacht werden, kann dies zu einer schweren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der betroffenen Person und zu weitreichenden Schadensersatzansprüchen führen. Dem Daten- und Vertrauensschutz unterliegt nicht nur der beabsichtigte oder unbeabsichtigte tatsächliche Missbrauch, sondern jede denkbare mögliche Beeinträchtigung.

**Verschwiegenheitspflicht/Datengeheimnis**

Alle Mitglieder von kirchlichen Gremien sind verpflichtet, grundsätzlich über Angelegenheiten der Seelsorge sowie über Personalangelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu wahren.

Den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ergibt sich auch auf Grund spezieller arbeitsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Regelungen.

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht und das Datengeheimnis können haftungsrechtliche, dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen haben.

**Empfehlungen an die kirchlichen Stellen  
und Gremien**

- ① Es ist sorgfältig zu prüfen, in welchem Umfang Personalunterlagen für eine Entscheidung erforderlich sind. Nach dem Prinzip der Datensparsamkeit sind so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu offenbaren. Bei Entscheidungen über Stellenbesetzungen genügt in vielen Fällen ein tabellarischer Lebenslauf.
- ② Es ist abzuwägen, ob nicht ein mündlicher Vortrag allein ausreicht.
- ③ Personalunterlagen sind deutlich mit einem hervorgehobenen Aufdruck als streng vertrauliche Personalunterlagen zu kennzeichnen.
- ④ Es ist zu prüfen, ob Personalunterlagen, die im Rahmen einer Einladung versandt werden, anonymisiert werden. An Stelle einer Anonymisierung kann auch eine pseudonyme Verarbeitung der Personalunterlagen vorgenommen werden. Dabei werden die identifizierenden Angaben zu einer Person (z. B. Name, Anschrift, Aktenzeichen) unkenntlich gemacht bzw. durch andere Namen und Bezeichnungen ersetzt. In der Sitzung können die Namen der Personen offenbart werden.
- ⑤ Bei Entscheidungen in Beihilfeangelegenheiten sind die Unterlagen grundsätzlich zu anonymisieren.
- ⑥ Personalunterlagen, die Gremienmitglieder erhalten, dürfen nur im verschlossenen Umschlag weitergegeben werden. Bei der Adressierung ist darauf zu achten, dass sie ausschließlich an das jeweilige Gremiumsmitglied, ggf. mit dem Hinweis „persönlich“, erfolgt.
- ⑦ Bewerbungs- und Personalunterlagen sollten nach Beendigung der Sitzung zur sachgerechten Vernichtung wieder abgegeben werden. Nicht mehr benötigte Personalunterlagen sind unverzüglich zu vernichten (z. B. mit einem Aktenvernichter der Sicherheitsstufe 3 nach DIN 32757).

- ⑧ Bewerbungsunterlagen sind im Falle einer nicht zu Stande gekommenen Einstellung unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Die Unterlagen dürfen von der kirchlichen Stelle nur aufbewahrt werden, wenn im Rahmen des Anstellungsgesprächs oder in der Korrespondenz ausdrücklich die Einwilligung dazu erteilt wird. Es ist festzulegen, für welchen maximalen Zeitraum die Bewerbungsunterlagen vorgehalten werden dürfen.
- ⑨ Kirchliche Gremien, die sich regelmäßig mit Personalangelegenheiten befassen, sollten unter Beachtung dieser Empfehlungen grundsätzliche Regelungen über die Behandlung von Personalunterlagen treffen.

#### Empfehlungen an die Gremienmitglieder

- ① Personalunterlagen und Verhandlungsniederschriften sind sicher und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.
- ② Personalunterlagen sollten nach Abschluss des Beratungsverfahrens an die jeweilige kirchliche Stelle zurückgegeben werden (z. B. am Ende einer Sitzung).
- ③ Personalunterlagen sowie Verhandlungsniederschriften sind sachgerecht und sicher zu entsorgen (z. B. über einen Aktenvernichter) oder der kirchlichen Stelle zur sachgerechten Vernichtung zu übergeben.

### Satzung für die Stiftung Blue Planet kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreis Herne

Die Kreissynode des Kirchenkreises Herne hat durch Beschluss vom 14. Dezember 2002 die Stiftung Blue Planet errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der ökumenisch-diakonischen Arbeit im Kirchenkreis. Als Stiftungsvermögen bringt der Kirchenkreis Herne einen Anteil von 85.000 € in die Stiftung ein.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeinden, Initiativkreisen, Einzelpersonen und anderen an der ökumenisch-diakonischen Arbeit Interessierten zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die in dieser Weise die ökumenisch-diakonische Arbeit im Kirchenkreis Herne fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Blue Planet. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung des Kirchenkreises Herne.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Herne.

#### § 2

##### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der ökumenisch-diakonischen Arbeit des Kirchenkreises Herne.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung:
- der Arbeit des Informationszentrums Dritte Welt,
  - internationaler Begegnungen, vor allem im Jugendaustausch und in den Partnerschaftsbeziehungen des Kirchenkreises sowie der Evangelischen Kirche von Westfalen,
  - der Umweltarbeit im Kirchenkreis Herne,
  - von allen Initiativen und Bemühungen, die den konziliaren Prozess im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung voranbringen,
  - der Unterstützung konkreter Friedensarbeit auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene,
  - der Verteidigung der in UN-Konventionen kodifizierten Menschenrechte und der Teilnahme an den Bemühungen zur Weiterentwicklung des Menschenrechtsinstrumentariums,
  - der Initiierung und Durchführung von Campagnen und Aktionen, die den hier genannten Zielen entsprechen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### § 3

##### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 85.000 €. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Herne verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zuge-

stiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 6

##### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 7

##### Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

#### § 8

##### Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens jedoch zehn Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen grundsätzlich die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kreissynodalvorstands möglich unter der Voraussetzung, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates die Befähigung zum Amt

einer Presbyterin oder eines Presbyters hat. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Kreissynodalvorstand angehören.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach zwei Jahren scheidet jeweils die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(5) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß.

(6) Der Stiftungsrat tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

#### § 9

##### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und den Beirat der Freundinnen, Freunde und Förderer;
- die Einberufung der Stiftungsversammlung und deren Information über die Arbeit der Stiftung.

#### § 10

##### Beirat der Freundinnen, Freunde und Förderer

(1) Der Stiftungsrat kann einen Beirat der Freundinnen, Freunde und Förderer einberufen, der den Stiftungsrat bei der Entscheidung über die Mittelverwendung durch Vorschläge unterstützt, für die Mittelbeschaffung Sorge trägt und dazu beiträgt, die Ziele und die Tätigkeit der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

(2) Der Beirat der Freundinnen, Freunde und Förderer besteht aus bis zu 15 Personen, die entweder Stifterinnen oder Stifter oder Personen sein sollen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in den Förderschwerpunkten der Stiftung verfügen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

### § 11 Stiftungsversammlung

(1) Der Stiftungsversammlung gehören alle natürlichen und juristischen Personen an, die durch eine Zustiftung zu Stifterinnen und Stiftern geworden sind.

(2) Die Stiftungsversammlung begleitet und fördert die Arbeit des Stiftungsrates. Sie kann dem Stiftungsrat Vorschläge zu inhaltlichen Schwerpunkten unterbreiten und Vorschläge zur Besetzung des Stiftungsrates und des Beirats der Freundinnen, Freunde und Förderers machen.

(3) Die Stiftungsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

### § 12 Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

(2) Der Kreissynode bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Stiftung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten.

(4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 13 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch die Kreissynode. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der ökumenisch-diakonischen Arbeit des Kirchenkreises zugute kommen.

### § 14 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 15 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bestimmt die Kreissynode auf Vorschlag des Stiftungsrats die Anfallberechtigten des Stiftungsvermögens. Das Vermögen soll an steuerbegünstigte Organisationen oder Einrichtungen fallen, die im Sinne des Stiftungszwecks arbeiten.

### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herne, 5. Juli 2003

#### Kirchenkreis Herne Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Röber Eckert

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode vom 14. Dezember 2002, Beschluss-Nr.: 8,

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Prüßner

Az.: 32563/C 22-27/5

### Satzung für die „stiftung haus nordhelle“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein

Die Verbandsvertretung der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein hat durch Beschluss vom 7. Dezember 2002 die *stiftung haus nordhelle* errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der theologischen, pädagogischen, kulturellen und gemeindebezogenen Arbeit der Ev. Tagungsstätte haus nordhelle. Als finanziellen Grundstock hat der Verband ein Stiftungskapital in Höhe von 40.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die Arbeit der Ev. Tagungsstätte haus nordhelle fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

Die Stiftung strebt langfristig die rechtliche Selbstständigkeit an.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „*stiftung haus nordhelle*“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meinerzhagen.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der theologischen, pädagogischen, kulturellen und gemeindebezogenen Arbeit der Ev. Tagungsstätte haus nordhelle wie sie in der Satzung des Kirchenkreisverbandes vom 3. April 1974 festgelegt ist und im Leitbild von haus nordhelle zum Ausdruck kommt.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der theologisch-kirchlichen Arbeit in haus nordhelle,
- Förderung der Tagungs- und Bildungsarbeit mit Erwachsenen, Familien, Jugendlichen und Kindern,
- Förderung der Erwachsen- und Familienbildung im Sinn öffentlicher Weiterbildung,
- Förderung von Menschen in sozialen, körperlichen oder persönlichen Problemsituationen durch geeignete Angebote,
- Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen,
- Durchführung und Förderung von (internationaler) Friedensarbeit,

- Erhaltung und Weiterentwicklung von haus nordhelle durch Unterhaltung der Anlage, der Gebäude und deren Einrichtung sowie eine angemessene Personalausstattung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im hoheitlichen Bereich der Einrichtung verwendet werden.

(6) Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 40.000 €. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreisverbandes beim Kreiskirchenamt Lüdenscheid-Plettenberg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 6

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7

### Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden. Die Hälfte der Mitglieder soll dem Vorstand angehören. Die Mitglieder müssen der Ev. Kirche angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Vorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (7) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen des Verbandsgesetzes für Ausschüsse der Verbandsorgane sinngemäß.
- (8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt Lüdenscheid-Plettenberg bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in haus nordhelle übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Vorstand und den Beirat der Freunde und Förderer.

## § 9

### Beirat der Freunde und Förderer

(1) Der Stiftungsrat beruft einen Beirat der Freunde und Förderer, der den Stiftungsrat bei der Entscheidung über die Mittelverwendung durch Vorschläge unterstützt, für die Mittelbeschaffung Sorge trägt und

dazu beiträgt, die Ziele und die Tätigkeit der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

(2) Der Beirat der Freunde und Förderer besteht aus bis zu 15 Personen, die entweder Stifterinnen oder Stifter oder Personen sein sollen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in den Förderschwerpunkten der Stiftung verfügen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

## § 10

### Rechtsstellung der Verbandsvertretung und des Vorstandes

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Verbandsvertretung und dem Vorstand wahrgenommen.
- (2) Der Verbandsvertretung bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:
  - a) Änderung der Satzung;
  - b) Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Vorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Vorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (5) Vorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 11

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch die Verbandsvertretung. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss haus nordhelle zugute kommen.

## § 12

### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann der Verbandsvertretung die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

**§ 13****Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein, der es unmittelbar und ausschließlich für hoheitliche Aufgaben des Kirchenkreisverbandes zu verwenden hat.

**§ 14****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meinerzhagen, 18. Juni 2003

**Die Verbandsvertretung**

(L. S.) Plaga Henz Majoress Hillnhütter

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein vom 7. Dezember 2002 und dem Beschluss des Verbandsvorstandes des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein vom 26. Juni 2003

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 15. September 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: 30822/KKV Iserlohn VI/a

**Stiftungssatzung für die  
„Stiftung zur Förderung  
der kirchenmusikalischen und  
kulturellen Arbeit in Methler“  
kirchliche Gemeinschaftsstiftung  
für die**

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler**

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler hat durch Beschluss vom 2. April 2001 die „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben, die durch Beschlüsse des Presbyteriums vom 7. April 2003 und 28. Juli 2003 ergänzt wurde. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock

hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 300.000 DM zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchenmusikalische und kulturelle Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

**§ 1****Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler“. Als Kurzform kann der Name „Stiftung Kirchenmusik Methler“ verwandt werden. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kamen-Methler.

**§ 2****Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik,
- die Unterstützung der kirchenmusikpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3****Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 300.000 DM. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind und mindestens 250 € betragen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen kön-

nen in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 6

##### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 7

##### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Stiftungsrat wählt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Gehört sie oder er nicht dem Stiftungsrat an, nimmt sie oder er mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie

oder er muss die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewandt werden.

(6) Das Presbyterium erlässt für den Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.

(7) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

#### § 8

##### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Unna übertragen ist.
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen.
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft, auf der über die Entwicklung der Stiftung berichtet wird.

#### § 9

##### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden

oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 10

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

### § 11

#### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 12

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung nach dem Presbyteriumsbeschluss vom 2. April 2001 ist nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 30. November 2001 in Kraft getreten.

Die durch Presbyteriumsbeschlüsse vom 7. April 2003 und 28. Juli 2003 ergänzte Satzung tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kamen-Methler, den 28. Juli 2003

#### Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler

(L. S.) Voigt Hübner Ringelsiep

#### Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler vom 7. April 2003, TOP 12.1, und vom 28. Juli 2003, TOP 9,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 8. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 30082/Methler 9

### Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2003

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 08. 2003  
Az.: 32386/B5-01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 21. November 2002 (KABl. 2003 S. 6) haben anerkannt:

1. Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 2003 – Az.: II.3-12.3/2003;
2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen am 6. Januar 2003 – Az.: 306.1-54063/2;
3. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen am 28. November 2002 – Az.: 1532-1-54 202/51.

### Formulare zur neuen Kirchenbuchordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 09. 2003  
Az.: A 05-01

Die Kirchenleitung hat auf Grund des Artikels 159 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999, zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002, i.V.m. § 26 Satz 2 der Verwaltungsordnung vom 26. April 2001 (Kirchliches Amtsblatt S. 137), am 12. Dezember 2002 eine neue Verordnung für die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbuchordnung – KBO) verabschiedet (Kirchliches Amtsblatt 203, S. 10).

Die entsprechenden KBO-Vordrucke, die auch im Kirchenbuchprogramm netKIM/netKIBU abrufbar sind, werden hiermit bekannt gegeben:

**Taufbuch**

Jahrgang : \_\_\_\_\_ , lfd. Nr. \_\_\_\_\_

der \_\_\_\_\_

**Täufling**

Familienname : \_\_\_\_\_  
 Vornamen : \_\_\_\_\_  
 Ort und Tag der Geburt : \_\_\_\_\_  
 Wohnort, Straße, Nr. : \_\_\_\_\_

**Mutter**

**Vater**

Familienname : _____	_____
Vornamen : _____	_____
Geburtsname : _____	_____
Kirche/Religionsgemeinschaft : _____	_____
Wohnort, Straße, Nr. : _____	_____

Tag der Taufe : \_\_\_\_\_  
 Ort, Kirche/Taufstätte : \_\_\_\_\_  
 Taufspruch : \_\_\_\_\_  
 Pfarrerin/Pfarrer : \_\_\_\_\_

**Patinnen und Paten**

Familiennamen und Vornamen : _____	Wohnort, Straße, Nr. : _____	Kirchenzugehörigkeit : _____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

**Taufzeuginnen und Taufzeugen**

Familiennamen und Vornamen : _____	Wohnort, Straße, Nr. : _____	Kirchenzugehörigkeit : _____
_____	_____	_____

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung :		
_____	Siegel	_____
(Ort und Datum)		(Unterschrift)



**Traubuch**

Jahrgang : \_\_\_\_\_ , lfd. Nr. \_\_\_\_\_

der

**Ehefrau**

Familienname : \_\_\_\_\_  
 Geburtsname : \_\_\_\_\_  
 Vornamen : \_\_\_\_\_  
 Ort und Tag der Geburt : \_\_\_\_\_  
 Ort und Tag der Taufe : \_\_\_\_\_  
 Bekenntnis : \_\_\_\_\_  
 Familienstand vor der Eheschließung : \_\_\_\_\_  
 Wohnort, Straße, Nr. : \_\_\_\_\_

**Ehemann :**

Familienname : \_\_\_\_\_  
 Geburtsname : \_\_\_\_\_  
 Vornamen : \_\_\_\_\_  
 Ort und Tag der Geburt : \_\_\_\_\_  
 Ort und Tag der Taufe : \_\_\_\_\_  
 Bekenntnis : \_\_\_\_\_  
 Familienstand vor der Eheschließung : \_\_\_\_\_  
 Wohnort, Straße, Nr. : \_\_\_\_\_

Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung : \_\_\_\_\_  
 Heiratseintrag beim Standesamt : \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Tag der Trauung : \_\_\_\_\_  
 Ort und Kirche : \_\_\_\_\_  
 Trauspruch : \_\_\_\_\_  
 Pfarrerin/Pfarrer : \_\_\_\_\_

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung :	
_____ (Ort und Datum)	_____ (Unterschrift)

**Bestattungsbuch**

Jahrgang : \_\_\_\_\_ , lfd. Nr. \_\_\_\_\_

der \_\_\_\_\_

**Bestattete(r)**

Familienname : \_\_\_\_\_

Vornamen : \_\_\_\_\_

Ort und Tag der Geburt : \_\_\_\_\_

Bekenntnis : \_\_\_\_\_

Familienstand : \_\_\_\_\_

letzte Anschrift : \_\_\_\_\_

**Eltern (bei Minderjährigen)**

**Mutter**

**Vater**

Familienname :	_____	_____
Vornamen :	_____	_____

Sterbedatum : \_\_\_\_\_

Sterbeort : \_\_\_\_\_

Sterbeeintrag beim Standesamt : \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Ort und Tag der Bestattungsfeier : \_\_\_\_\_

Art der Bestattung : \_\_\_\_\_

Bibeltext : \_\_\_\_\_

PfarrerIn/Pfarrer : \_\_\_\_\_

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung :

Siegel

\_\_\_\_\_ (Ort und Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)





## Urkunde über die Aufhebung des Verbandes Evangelische Stadtgemeinde Marl

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Abs. 5 Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

### § 1

Der Verband Evangelische Stadtgemeinde Marl wird aufgehoben.

### § 2

Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes Evangelische Stadtgemeinde Marl.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 25. Juli 2003

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther  
Az.: Marl – Stadt-Kirchengemeinde 1a

Die Aufhebung des Verbandes ist durch die Bezirksregierung Münster durch die Urkunde vom 14. August 2003, Az.: 48.4.5, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

## Urkunde über die Teilung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

### § 1

(1) Die bisherige Evangelische Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, umfasst zukünftig das in § 4 Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet B und führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Nottuln“. Der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde ist evangelisch-uniert.

(2) Das in dem in § 4 Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet A der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, bildet zukünftig eine selbstständige Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Billerbeck“. Ihr Bekenntnisstand ist evangelisch-uniert.

### § 2

Die Kirchengemeindeglieder, die in dem in § 4 Abs. 3 näher bezeichneten Gebiet A wohnen, werden der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck zugeordnet. Die Kirchengemeindeglieder, die in dem in der Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichneten Gebiet B wohnen, werden der Evangelischen Kirchengemeinde Nottuln zugeordnet.

### § 3

Die Pfarrstelle 1.1 der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck mit einem Dienstumfang von 100 %. Die Pfarrstelle 1.2 der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Nottuln mit einem Dienstumfang von 50 %. Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Nottuln mit einem Dienstumfang von 100 %.

### § 4

(1) Die äußeren Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Nottuln entsprechen den äußeren Grenzen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln.

(2) Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden beginnt an der Grenze der politischen Gemeinden Billerbeck, Havixbeck und Nottuln (Hof Dirks, Grundstück Baumberge 60). Die Grenze verläuft von dort links neben einem Wirtschaftsweg in Richtung Westen, vorbei an der Gärtnerei Neiteler und erreicht nach 1.000 Metern das Grundstück Baumberge Nr. 78. Die Grenze setzt sich von dort in gerader Linie in südwestlicher Linie über die Felder fort und stößt nach 1.500 Metern auf die Kreisstraße 18. Die Grenze knickt dort um 90° in einen Wirtschaftsweg nach links ab und führt am Campingplatz Gut Hoffmann vorbei. Nach 500 Metern verläuft die Grenze nach links abknickend in östlicher Richtung über eine Strecke von 200 Metern und verläuft anschließend in südlicher Richtung entlang des Waldrandes, wobei sie nach 600 Metern, dem Waldrand folgend, in südwestliche Richtung abknickt bis sie auf die Landstraße 577 trifft. Die Grenze verläuft entlang der rechten Seite dieser Straße 250 Meter in südöstlicher Richtung, knickt vor dem Grundstück Gaststätte Waltering nach rechts in Richtung Südwesten ab. Sie verläuft dann entlang der rechten Seite eines Wirtschaftsweges über eine Strecke von 600 Metern, knickt dann in Richtung Nordwesten ab und verläuft über eine Strecke von 1.300 Metern weiter in Richtung auf die Ortschaft Daldrup zu. Danach verläuft sie in südwestlicher Richtung entlang des Waldgebietes Hengwehr und stößt nach 4.000 Metern auf die Landstraße 580. Die Grenze folgt dem Verlauf der Straße und eine Strecke von 500 Metern und trifft dann auf die Bundesstraße 525, die Grenze zwischen den politischen

Gemeinden Billerbeck, Nottuln und Coesfeld. Dort endet der neue Grenzverlauf.

(3) Der Teil nördlich der in Abs. 2 beschriebenen Grenze bildet die Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck (Gebiet A). Der Teil südlich dieser Grenze bildet die Evangelische Kirchengemeinde Nottuln (Gebiet B, vgl. im Ganzen den dieser Urkunde beige-fügten Lageplan).

### § 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Billerbeck ist bezüglich der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte in dem in § 4 Abs. 3 näher bezeichneten Gebiet A Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Billerbeck-Nottuln. Im Übrigen ist die Evangelische Kirchengemeinde Nottuln Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln. Eine weitere Vermögensauseinandersetzung wird in einem separaten Vertrag geregelt.

### § 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 25. Juni 2003

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Deutsch

(L. S.)

Az.: Billerbeck-Nottuln 1a

Die Teilung ist von der Bezirksregierung Münster durch die Urkunde vom 28. Juli 2003, Az.: 48.4.5, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

### **Umgliederung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede, der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede und der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde im Bereich des Gebietes Vogelberg sowie zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede und der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen im Bereich der Ortschaften Niedergockeshohl und Obergockeshohl – alle Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede, der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede und der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird im Bereich des Vogelberges neu festgesetzt (Gebiet Vogelberg – mit „A“ und „B“ im beige-fügten Lageplan gekennzeichnet). Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede und der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird im Bereich der Ortschaften Niedergockeshohl und Obergockeshohl neu festgesetzt (mit „C“ im beige-fügten Lageplan gekennzeichnet).

### § 2

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede und der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede, der in den in § 3 näher bezeichneten Gebieten A und B wohnt, wird der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid zugeordnet. Im Gebiet C wohnen keine evangelischen Gemeindeglieder.

### § 3

(1) Die Grenzen der Umgliederungsgebiete ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Urkunde beige-fügten Lageplan.

(2) Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede und der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede einerseits sowie der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid andererseits beginnt an der Schnittstelle, an der die Grenze zwischen der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid und der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede auf die Straße Altenaer Straße stößt (Bereich der Hausnummern 103/116). Die Grenze verläuft dann östlich der Straße Altenaer Straße (wobei alle Hausnummern ab 103/116 aufwärts bei der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede verbleiben), bis diese auf die Hochspannungsleitung trifft. Die Grenze folgt der Hochspannungsleitung in Richtung der Autobahn A 45, überquert diese und verläuft dann entlang der Autobahn auf der östlichen Seite in südöstlicher Richtung bis zur östlichen Abfahrt der Anschlussstelle Lüdenscheid (Mitte). Sie folgt dann der Straße Brunscheider Straße auf der nördlichen Seite, bis sie auf die bisherige Grenze trifft.

(3) Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede und der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen beginnt an dem Schnittpunkt der alten und neuen Grenze von Abs. 2 letzter Satz und verläuft entlang der Straße Brunscheider Straße auf der nördlichen Seite bis zur Zufahrt der Ortschaft Niedergockeshohl. Sie folgt der östlichen Seite der Zufahrt, bis sie auf die Stadtgrenze der Stadt Lüdenscheid trifft. Die Grenze folgt

dann der Stadtgrenze der Stadt Lüdenscheid in nord-östlicher Richtung, bis diese auf die Stadtgrenze der Stadt Werdohl trifft.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Bielefeld, 31. März 2003

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: A 5-05/344

Die Umgliederung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 11. August 2003, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

#### **Umgliederung im Bereich der Bauerschaften Krewinkel und Wiltrop zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln und der Evangelischen Kirchengemeinde Weslarn – beide Kirchenkreis Soest**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln und der Evangelischen Kirchengemeinde Weslarn, beide Kirchenkreis Soest, wird im Bereich der Bauerschaften Krewinkel und Wiltrop neu festgesetzt.

#### § 2

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Weslarn zugeordnet.

#### § 3

(1) Die Grenzen des Umgliederungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Urkunde beigefügten Lageplan.

(2) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Borgeln und der Evangelischen Kirchengemeinde Weslarn verläuft im Bereich der Bauerschaften Krewinkel und Wiltrop entsprechend der kommunalen Grenze zwischen den kommunalen Gemeinden Lippetal und Welver.

#### § 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 15. April 2003

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: A 5-05/355

Die Umgliederung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 11. August 2003, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

#### **Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bladenhorst und der Evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne – beide Kirchenkreis Herne**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bladenhorst und die Evangelische Zions-Kirchengemeinde Herne – beide Kirchenkreis Herne – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion ist evangelisch-lutherisch.

#### § 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne wird 1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bladenhorst (bisher pfarramtlich mit der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne verbunden) wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion.

#### § 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bladenhorst und der bisherigen Evangelischen Zions-Kirchengemeinde Herne.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 25. Juni 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Bladenhorst-Zion 1a

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 11. August 2003, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Ickern und der Evangelischen  
Kirchengemeinde Henrichenburg  
– beide Kirchenkreis Herne**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Ickern und die Evangelische Kirchengemeinde Henrichenburg – beide Kirchenkreis Herne – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg ist evangelisch-lutherisch.

**§ 2**

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ickern werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Henrichenburg wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg.

**§ 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ickern und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Henrichenburg.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 15. April 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Ickern-Henrichenburg 1a

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 11. August 2003, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Dreifaltigkeits-  
Kirchengemeinde Marl,  
der Evangelischen Erlöser-  
Kirchengemeinde Marl,  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Drewer-Nord, der Evangelischen  
Kirchengemeinde Drewer-Süd,  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Hüls, der Evangelischen  
Kirchengemeinde Marl-Hamm,  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Marl-Lenkerbeck und  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Sinsen – alle Evangelischer  
Kirchenkreis Recklinghausen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Marl, die Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Nord, die Evangelische Kirchengemeinde Drewer-Süd, die Evangelische Kirchengemeinde Hüls, die Evangelische Kirchengemeinde Marl-Hamm, die Evangelische Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck und die Evangelische Kirchengemeinde Sinsen – alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl ist evangelisch-uniert.

**§ 2**

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Marl werden 4. und 5. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Nord werden 6. und 7. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Süd wird 8. Pfarrstelle und die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 werden die Pfarrstellen 9.1 und 9.2, die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls werden 10. und 11.

Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Hamm werden 12. und 13. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck wird 14. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sinsen wird 15. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl.

### § 3

Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Marl, der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Nord, der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Süd, der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls, der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Hamm, der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Sinsen.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 25. Juli 2003

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Marl – Stadt-Kirchengemeinde 1a

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Münster durch die Urkunde vom 14. August 2003, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

### **Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede und der Evangelischen Kirchengemeinde Opherdicke – beide Kirchenkreis Unna**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede und die Evangelische Kirchengemeinde Opherdicke – beide Kirchenkreis Unna – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke ist evangelisch-uniert.

### § 2

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke. Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Opherdicke wird 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke.

### § 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Opherdicke.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 2003

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Holzwickede und Opherdicke 1a

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 11. August 2003, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

### **Synodentermine 2004 bis 2008**

Gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landes-synode gibt die Kirchenleitung die Synodentermine für die Jahre 2004 bis 2008 wie folgt bekannt:

2004	10. November bis 14. November
2005	31. Oktober bis 4. November
2006	13. November bis 17. November
2007	12. November bis 16. November
2008	10. November bis 14. November.

### **Persönliche und andere Nachrichten**

#### **Ordiniert wurden:**

Pfarrerin z. A. Lindtraut B e l t h l e - D r u r y am 22. Juni 2003 in Ahlen;

Pfarrer z. A. Marc G o m m l i c h am 19. Juli 2003 in Soest;

Pfarrer z. A. Christian U h l s t e i n am 9. Juni 2003 in Witten.

**Berufen sind:**

Pfarrerin Simone Conrad zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Henning-Albert Debus zum Pfarrer des Kirchenkreises Wittgenstein, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dr. Gerhard Diekmeyer zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 4. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Hans-Jürgen Duszka zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen, 10. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Birgit Henke-Ostermann zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, (6.) Kreispfarrstelle;

Pfarrer Matthias Hohmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen, 15. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Thomas Ijewski zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerin Andrea Overath zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bocholt, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Bernd Tigge mann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Verl, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh.

**Freigestellt worden ist:**

Pfarrer Michael Brandt infolge Berufung für einen hauptamtlichen Dienst bei der VEM in Wuppertal für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 31. Oktober 2008.

**Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:**

Herr Pfarrer z. A. Christoph Fleischmann, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) beim Rundfunkbeauftragten des Westdeutschen Rundfunks, mit Ablauf des 30. September 2003;

Herr Pfarrer Hans-Jürgen Hoepcke, z. Zt. Greifswald, mit Ablauf des 30. September 2003.

**In den Ruhestand getreten ist:**

Superintendent Friedrich-Wilhelm Feldmann, Kirchenkreis Lübbecke, zum 27. September 2003.

**Verstorben sind:**

Pastor i. R. Alexander Funke, zuletzt Leiter der von Bodenschwingschen Anstalten Bethel, am 12. August 2003 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Klaus Hein, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge, Kirchenkreis Lüdenschied, am 20. August 2003 im Alter von 82 Jahren;

Dekan i. R. Friedrich Krukemeyer, zuletzt Dekan am Westf. Landeskrankenhaus Gütersloh, ist lt. vorliegender Sterbeurkunde am 31. August 2003 im Alter von 90 Jahren verstorben.

**Angestellt ist:**

Frau Christine Bernoth, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 15. September 2003.

Frau Astrid Lodenkemper, Lehrerin z. A. i. E. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Lehrerin i. E. mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

**Ernannt sind:**

Herr Volker Franken, Oberstudienrat z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Oberstudienrat i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. September 2003;

Frau Ulrike Kretschmann, Lehrerin z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 15. September 2003.

**Kirchenmusikalische Prüfung:**

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

- als A-Kirchenmusikerin / A-Kirchenmusiker  
Michael, Johann-Albrecht, 59494 Soest.

**Stellenangebot:**

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An der St. Reinoldi-Kirche in Dortmund ist die

**A-Kirchenmusikstelle (100 %)**

auf Grund der Pensionierung des LKMD Gerolf Jacobi zum 1. Februar 2005 neu zu besetzen.

Dortmund bietet nach einem tiefgreifenden Strukturwandel von der Kohle- und Stahlstadt zum Dienstleistungs- und Technologiestandort alle Möglichkeiten einer Großstadt und Universitätsstadt und ist gleichzeitig Tor zum landschaftlich reizvollen Münsterland und Sauerland.

Die St. Reinoldi-Kirche im Mittelpunkt Dortmunds ist eine faszinierende gotische Hallenkirche mit 1.000 Plätzen und guter Akustik. Sie ist eine der drei evangelischen mittelalterlichen Innenstadtkirchen und liegt in der Nachbarschaft des 2002 eröffneten Konzerthauses („Philharmonie für Westfalen“). Sie besitzt eine Walcker-Orgel (IV/72 von 1958), die von A. Schuke/Potsdam 1996 generalüberholt und mit modernem Spieltisch versehen wurde. Für die Arbeit stehen außerdem ein Sperrhake-Cembalo (II/4), ein Orgelpositiv und 2 Flügel in den Proberäumen zur Verfügung.

Die kirchenmusikalische Arbeit an St. Reinoldi ist Bestandteil eines regen städtischen Kulturlebens. Die St. Reinoldi-Kirche ist Gemeindekirche und Zentrum einer im Ausbau begriffenen Stadtkirchenarbeit mit einem Schwerpunkt in der Kirchenmusik.

Zu den Aufgaben der ev. Kirchenmusikerin/des ev. Kirchenmusiker gehören insbesondere:

- die Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik in St. Reinoldi sowie die Weiterentwicklung des kirchenmusikalischen Profils der Stadtkirche,

- das Orgelspiel und die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in St. Reinoldi,
- die Leitung des Dortmunder Bachchores an St. Reinoldi,
- die Leitung des Bläserkreises an St. Reinoldi,
- die organisatorische und inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung des konzertanten Lebens an St. Reinoldi (u. a. drei Oratorienaufführungen im Jahr/regelmäßige Stunde der Kirchenmusik).

Wir erwarten:

- hohe Kompetenz in den Bereichen Chorleitung, Orgelliteraturspiel und Orgelimprovisation,
- umfassende Erfahrung im oratorischen Bereich,
- breite kommunikative und kooperative Fähigkeiten,
- Offenheit für unterschiedliche musikalische Stile und Ausdrucksformen und Bereitschaft sie in die kirchenmusikalische Arbeit einzubringen,
- eine Persönlichkeit, die bereit ist sich im Team in den Bereichen Stadtkirchenarbeit, klassische gottesdienstliche Arbeit und bei Kulturprojekten zu engagieren,
- eine Persönlichkeit, die ihre Arbeit bewusst als ein Stück gelebten Glaubens versteht und dies auch vermitteln kann.

Auf Sie freuen sich

- ein Team aus Pfarrerinnen und Pfarrern sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- die rund 100 Sängerinnen und Sänger des Dortmunder Bachchores, der zu den renommierten Chören der Region gehört,
- die etwa 20 versierten und ambitionierten Mitglieder des Bläserkreises an St. Reinoldi.

Wir bieten – nach Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen – Vergütung entsprechend der Vergütungsgruppe III/II BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 31. Januar 2004 an Superintendent P.-G. Stamm, Postfach 10 41 65, 44041 Dortmund.

Vorstellungsgespräche sind für den 10. und 11. März 2004 geplant, Probespiel ist am 13. und 14. Mai 2004. Auskunft erteilen Pfarrerin Ch. Schaaf, St. Reinoldi Gemeinde (0231-571567), Superintendent P.-G. Stamm, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost (0231-8494-229), Pfarrerin P. Zimmermann, Stadtkirchenarbeit (0231-98228342).

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Haaz, Heiko: „**Tätigkeitsfeld Datenschutzbeauftragter**“; 2. überarbeitete Auflage; Datakontext-

Fachverlag, Frechen 2003; 384 Seiten; broschiert, 46 €; ISBN 3-89577-207-0.

Das gesamte Aufgabengebiet von örtlich Beauftragten für den Datenschutz (im Bereich der verfassten Kirche) sowie von Betriebsbeauftragten für den Datenschutz (bei rechtlich selbstständigen Werken und Einrichtungen der kirchlichen Diakonie) hat sich auf Grund der Veränderungen der DV-Systemstruktur, des gestiegenen Sicherheitsbewusstseins der kirchlichen Stellen sowie aufgrund des neuen kirchlichen Datenschutzrechts, das sich eng an das Bundesdatenschutzgesetz anlehnt, erheblich gewandelt. Infolge dieser Entwicklungen müssen Beauftragte für den Datenschutz ihre Fachkompetenz und ihr Wissen ständig auf dem neuesten Stand halten.

Diese Entwicklungstendenzen greift Haaz, ein im Datenschutz ausgewiesener Fachmann, in seinem Werk auf und legt den Schwerpunkt auf die Darstellung des Tätigkeitsfelds einer oder eines Datenschutzbeauftragten mit den Aufgaben und Anforderungen, die der Gesetzgeber übrigens selber nicht näher definiert hat.

Haaz erläutert die möglichen Ausübungsformen hauptamtlicher, nebenamtlicher und externer Datenschutzbeauftragter in ihren Vor- und Nachteilen und beschreibt ausführlich die Aufgaben und Anforderungen, die an eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu stellen sind, allerdings auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Hierbei ist zu beachten, dass das Kirchengesetz über den Datenschutz in der EKD (DSG-EKD) zwar überwiegend gleichlautende Bestimmungen aufweist, jedoch Detailanforderungen gegenüber denen des BDSG modifiziert worden sind. In einem eigenen Kapitel beschreibt Haaz die aktuellen Trends in der Datenverarbeitung, die entscheidende Auswirkungen für die Arbeit der oder des Datenschutzbeauftragten haben können, und konzentriert sich dabei auf die Themen „Vernetzung“ und „Outsourcing“.

Anhand von zwei konkreten Beispielen werden die Aufgaben einer oder eines Beauftragten für den Datenschutz im Krankenhausbereich dargestellt. Das erste Beispiel beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Gewährleistung der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz, im zweiten Beispiel geht es um eine Datenschutzrevision der Patientenaufnahme. Interessant ist der von Haaz vertretene Aspekt, zu prüfen, in wieweit die Funktion der oder des Beauftragten für den Datenschutz mit der einer oder eines EDV-Sicherheitsbeauftragten zusammen gelegt werden kann. Ein Literaturverzeichnis, die maßgeblichen Gesetzestexte sowie einige Checklisten und Arbeitshilfen im Anhang runden die Arbeitshilfe ab. Leider fehlt dem Werk ein Sachverzeichnis, so dass man immer wieder gezwungen wird, auf das Inhaltsverzeichnis zurück zu greifen.

Unter Berücksichtigung der o. a. beschriebenen Einschränkungen zur Anwendung des BDSG im kirch-

lichen Bereich eignet sich das Werk vornehmlich für örtlich Beauftragte für den Datenschutz sowie für Betriebsbeauftragte für den Datenschutz.

Reinhold Huget

Koch, Hans-Dietrich: **„Der betriebliche Datenschutzbeauftragte“**, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage 2003; Datakontext Verlag; Frechen 2002/2003; 469 Seiten; gebunden; 49 €; ISBN 3-89577-208-9.

Wie nur wenige andere Gesetze wird das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) von Nicht-Juristen in der täglichen Arbeit angewendet. Dies gilt insbesondere für die vor allem in kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (GmbH, kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen) bestellten Betriebsbeauftragten für den Datenschutz. Von daher ist es äußerst hilfreich, wenn langjährig tätige betriebliche Datenschutzbeauftragte die Stellung und Aufgaben, die Voraussetzung und Anforderungen, die an eine Tätigkeit als betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu stellen sind, beschreiben. Die Autoren legen bei ihren Ausführungen ausschließlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu Grunde. Da die Aufgabenstellung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach dem BDSG mit der der Betriebsbeauftragten für den Datenschutz nach dem DSG-EKD vielfach deckungsgleich ist, eignet sich dieses Werk auch für kirchliche Stellen (der Begriff bezieht alle evangelisch-diakonischen Einrichtungen mit ein).

Nahezu  $\frac{2}{3}$  des Buches nimmt der Anhang in Anspruch, der den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz Arbeitshilfen und Materialien zum Datenschutz zur Verfügung stellt. Diese Arbeitshilfen (z. B. vertragliche Vereinbarungen, Betriebsvereinbarungen, Organisationsanweisungen, Schulungsunterlagen) eignen sich nur bedingt für den kirchlichen Bereich, da auch seitens der Evangelischen Kirche von Westfalen umfangreiche Rundschreiben, Merkblätter, Muster-Dienstanweisungen u. a. zu einzelnen datenschutzrechtlichen Fragestellungen existieren.

Das praktische Handbuch bietet sowohl neu bestellten Betriebsbeauftragten für den Datenschutz als auch „mitten im Berufsleben“ stehenden Datenschutzpraktikern eine übersichtliche und verständliche Abhandlung der komplizierten Materie, wobei die o. a. beschriebenen Einschränkungen zu den gesetzlichen Erfordernissen und zum Anhang zu beachten sind.

Reinhold Huget

Münch: **„Technisch-organisatorischer Datenschutz – Leitfaden für Praktiker –“**; 1. Auflage; Datakontext-Fachverlag; Königsdorf-Frechen 2003; 382 Seiten; gebunden; 49 €; ISBN 3-89577-289-5.

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland schreibt in § 9 für alle kirchlichen Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, vor, dass sie die technischen und organisatori-

schen Maßnahmen zu treffen haben, die erforderlich sind, um eine Ausführung der Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes zu gewährleisten. Hierzu ist insbesondere die neu gefasste Anlage zu § 9 zu beachten, in der in Form von sog. „acht Geboten“ die notwendigen Datenschutzmaßnahmen näher beschrieben werden. Diese Thematik ist Schwerpunkt des vom Datakontext Verlages herausgegebenen Ratgebers, der sich auf die Umsetzung der Sicherheitsziele der Datenschutzgesetze in der betrieblichen Praxis konzentriert. Im ersten Kapitel werden Erforderlichkeit und grundsätzliche Ziele der Datensicherheit herausgearbeitet, mögliche Störungen im Datenverarbeitungsprozess analysiert und Grundanforderungen an vertrauenswürdige IT-Systeme beschrieben. Ein eigenes zweites Kapitel widmet der Autor Fragen des Risikomanagements, insbesondere der Risikoanalyse und der Erstellung eines Datensicherheitskonzeptes. Dabei wird auch auf die Risiken und Gefährdungen von neuen Arbeitsformen (z. B. Telearbeit) eingegangen. Das Hauptgewicht des Buches wird in das dritte Kapitel gelegt, in dem grundsätzliche Verfahren der Datensicherheitstechnologie, insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen beschrieben werden. Hilfreich für die Praxis sind die Maßnahmenkataloge erprobter Handlungsmodelle. Die dem Werk beigelegte CD enthält zahlreiche Arbeitshilfen und umfangreiches Informationsmaterial.

Der Autor Dr. Peter Münch ist ein ausgewiesener Datenschutzexperte und seit 1995 selbstständiger IT-Sicherheits- und Datenschutzberater. Davor war er mehrjähriger Dozent an der TH Merseburg für den Fachbereich Wirtschaftsinformatik und federführend beim Aufbau und der Leitung des Fachgebietes Datenschutz und Datensicherheit. Zahlreiche Aufsätze von ihm sind in der Fachzeitschrift IT-SICHERHEIT erschienen.

Das als „Leitfaden für Praktiker“ bezeichnete Werk kann allen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit verantwortlichen und tätigen Personen empfohlen werden.

Reinhold Huget

Gräb, Wilhelm: **„Sinn fürs Unendliche: Religion in der Mediengesellschaft“**; Kaiser; Gütersloher Verl.-Haus; Gütersloh 2002; 347 S.; 29,95 €; ISBN 3-579-05390-6.

Einer der prägenden Faktoren des gesellschaftlichen Wandels ist die Welt der Medien. Dem klassischen Medium des gedruckten Wortes (zur Zeit seiner Erfindung auch eine Revolution) haben sich in immer rasanterer Folge neue Medien zugesellt. Nach Radio, Kino, Fernsehen und Video ist nun auch der Siegeszug des Computers nahezu beendet. Selbst Rentner lernen E-Mail, Word und Power Point zu schätzen.

In diesen Zeiten ist es eine spürbare Notwendigkeit, praktische Theologie auf das Phänomen Mediengesellschaft zu beziehen. Der sonntägliche Gottes-

dienst ist in der Gesellschaft schon lange nicht mehr Höhepunkt der symbolischen Kommunikation. Wertevermittlung und Sozialleben sind tiefgreifend säkular, nämlich medial geprägt. Die Transformation religiöser Kultur durch die Mediengesellschaft und deren Ausdrucksformen (Nachrichten/Unterhaltung/Werbung/Technologie) werden vom Autor umfangreich im dritten von insgesamt vier Teilen seines Buches dargestellt. Gräb zeigt, auch anhand von prägnanten Beispielen (z. B. „Titanic“ und „Lola rennt“), wie durch Medien religionsbildende Geschichten erzählt werden.

Vorher werden Theoriefragen erörtert. Ein kurzer erster Teil fragt nach dem Ansatz der Praktischen Theologie in der Moderne. Eine religionstheologische Kulturhermeneutik fordere die Wahrnehmung und Beschreibung der religiösen Sinndimension im Gesamt der kulturellen Medien. Der nur wenig längere zweite Teil stellt Eckpfeiler der Transformation der Religionskultur (Erlebniskultur/Kunst/Ästhetik) dar.

Im vierten Teil gibt es „Theologie für die Praxis“. Diese erfordere die Verwandlung der Kirchen von obrigkeitlichen Behörden hin zu Dienstleistungsunternehmen mit Leitbild, Produktpalette und Personalmanagement. Notwendig seien mehr Kommunikation und Partnerschaft. Aus westfälischer Sicht liest sich dies wie eine Bestätigung des Prozesses „Kirche mit Zukunft“.

Insgesamt ist das Buch sehr lesenswert, auch weil es zu kritischer Reflexion des eigenen Lebens im Medienzeitalter anregt. Moniert sei neben dem Fehlen von Sach- und Literaturverzeichnis lediglich ein kleiner, symptomatischer Fehltritt. Der Autor fordert, dass die kirchlichen Organisationsstrukturen „zweifelloser stärker demokratisiert werden“ müssten. In der westfälischen Kirche gibt es bereits die repräsentative Herrschaft der Gemeindeglieder. Die Crux ist m. E. der Wille des Einzelnen, sich zu beteiligen. Es braucht neben den geforderten „Entwürfe[n] zur konzeptionellen Selbstverständigung über die Kirche und die Zielsetzungen ihrer Arbeit, . . . Strategiedebatten, an denen gleichberechtigt möglichst viele, die zur Kirche gehören, beteiligt werden“ auch Menschen, die mitmachen wollen.

Dr. Arne Kupke

Paschke, Marian: „**Medienrecht**“; 2. Auflage 2001; Springer-Verlag; 452 S.; 27,95 €; ISBN 3-540-67974-X.

Mit der weiteren Hinwendung der Kirchen zur soeben beschriebenen modernen Mediengesellschaft (z. B. eigene Homepage) steigt auch für die Kirchen die Bedeutung des Medienrechts. Ohnehin sind sie als Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung wie als Akteur in rundfunkrechtlichen Gremien auf Kenntnisse des Rundfunkrechts angewiesen. Das im Wissenschaftsverlag Springer (nicht Axel Springer) erschienene Lehrbuch bietet hier eine präzise und verständliche Darstellung.

Auch im Medienrecht stoßen die Interessen verschiedener Parteien aufeinander. 1. der einzelne, der die Medien nutzt, sich aber auch den Medien ausgesetzt sieht, 2. die demokratische Gesellschaft, die ein fundamentales Interesse an Freiheit und an Wahrheit der Berichterstattung der Medien hat und 3. das Anliegen der Produzenten, also mehr oder weniger ein finanzielles Interesse. Die Querschnittsdisziplin Medienrecht aus Privat-, Straf- und Öffentlichem Recht fasst alle Rechtsgrundlagen der Massenkommunikation zusammen. Der Begriff Medienrecht wurde erst in den Achtziger Jahren gebildet. Privater Rundfunk und das nunmehr alltägliche Internet machten eine gesonderte Darstellung notwendig.

Die klare Gliederung des Lehrbuchs verschafft in dieser Gemengelage einen guten Überblick. Zu Beginn stehen drei allgemeine Teile (Grundlagen, Regelungsziele und Rechtsgrundsätze). Anschließend werden in fünf Teilen die verschiedenen Ausprägungen des Medienrechts behandelt (Medienregulierung, Medienwirtschaftsrecht, Medienzivilrecht, Medienarbeitsrecht und Medienstrafrecht).

Der Wert des Buches für den Praktiker liegt vor allem in der systematischen Darstellung der gesamten Materie, die neue (Argumentations-)Horizonte eröffnet. Dementsprechend geringer gewichtet ist das Detail. Der kirchliche Praktiker vermisst Hinweise auf die einschlägige Literatur zum Wirken der Kirchen in privaten und öffentlichen Gremien (Rn. 420 und zu knapp Rn. 400) bzw. zum Drittsendungsrecht der Kirchen (Rn. 375, aber knapp in Rn. 410) sowie eine die Suche erleichternde Erwähnung im Sachverzeichnis.

P. S.: Auf dem Frontblatt ist das landeskirchliche Logo in abgewandelter Form zu entdecken.

Dr. Arne Kupke

Ferguson, Sinclair B.: „**Sag mal – wer ist Jesus?**“ 33 Antworten auf eine wichtige Frage; Oncken Verlag; Wuppertal und Kassel 2001; [Die englische Originalausgabe erschien unter dem Titel: The big Book of Questions & Answers about Jesus, Tain 2000]; 128 Seiten; kartoniert; 4 € (Sonderpreis); ISBN 3-7893-7995-6.

Um es gleich vorneweg zu sagen: Das Buch des ehemaligen Professors für Systematische Theologie und jetzigem Gemeindepastors in Glasgow (Schottland), Sinclair B. Ferguson, gehört zu den lesenswertesten Büchern der letzten Jahre, die Jesus Kindern im Grundschulalter näher bringen wollen. In Andachtsform werden 33 Fragen zur Person Jesu, seinem Leben und seiner Botschaft beantwortet. Hinweise auf die jeweiligen biblischen Bezugsstellen, Anregungen zum Gespräch (mit den Eltern) und Anstöße zur eigenen Weiterarbeit, z. B. Malen einer biblischen Geschichte, Hinweise auf weitere Bibelstellen oder praktische Tätigkeiten (Fußwaschung), ergänzen die jeweiligen Andachten.

Dirk Fleischer

Dahlgrün, Corinna : „Nicht in die Leere falle die Vielfalt irdischen Seins“; Von der Notwendigkeit eschatologischer Predigt; in: Kontexte, Neue Beiträge zur Historischen und Systematischen Theologie; Band 33; Frankfurt 2001; 764 Seiten, 91 €; ISBN 3-631-38729-6 br.

„Nicht in die Leere falle die Vielfalt irdischen Seins“ – einem Hymnus im Nachtgebet der Kirche entstammen die Worte, die Corinna Dahlgrün als Titel ihrer Habilitation über eschatologische Predigt gewählt hat. Wen Poesie und Tiefe dieser Bitte aufhorchen lassen und wer sich nicht an der leider recht unerotischen Ausstattung des Buches stört, wird in der Untersuchung der Betheler Professorin für Praktische Theologie ein aus unterschiedlichen Blickrichtungen interessantes Werk finden.

Corinna Dahlgrün stellt die eschatologische Predigt im 20. Jahrhundert auf den Prüfstand. Sie untersucht an Hand von über 1.200 Predigten die Rede von den letzten Dingen in unübersichtlicher Zeit, in einem Jahrhundert der Kriege und Katastrophen. Wie zeigt sich der Zeitgeist bei der Beschäftigung mit der biblischen Botschaft? Wie beziehen die Predigenden politische Großwetterlage, Perikopenordnung und homiletische Situation aufeinander? Gibt es eine herausfordernde und zugleich tröstliche Predigt der Eschata?

Ausgangspunkt der Überlegungen ist ein Doppeltes: „Meine Beschäftigung mit den eschatologischen Themen hatte beim topos des Jüngsten Gerichts eingesetzt: Wie, wann und warum wird den einen ewiges Heil zugesprochen, den anderen ewige Qual (CA 17)?“ (Dahlgrün, S. 19) Zu dieser Frage kommt die Vermutung „Die biblischen Schriften sprechen häufig und in vielen Zusammenhängen von dem kommenden Gericht Gottes über die Menschheit. Die Predigerinnen und Prediger sprechen . . . eher nicht davon – ungeachtet der Perikopen, die das nahe legten, ungeachtet auch mancher Fragen und Erwartungen in der Gemeinde.“ (Dahlgrün, S. 155 f.)

Im ersten Teil ihres Buches stellt die Autorin im ersten Kapitel die klassischen eschatologischen Topoi (Zeit, Raum und Ewigkeit; Angst und Hoffnung; Schuld, Strafe und Versöhnung; Tod; Apokalypse; Auferweckung; Gericht; Fegefeuer; Hölle; Himmel;) aus religionswissenschaftlicher, theologischer und philosophischer Sicht dar und fasst deren Behandlung auch unter den Gesichtspunkten heutiger Naturwissenschaft zusammen. Den angebotenen kurzen und präzisen Überblick können Interessierte durch die angegebene Literatur schnell erweitern. Wer sich z. B. für einen Gemeindevortrag zu einem dieser Themen informieren muss, findet hier alles Wissenswerte. Spannend ist darüber hinaus – ebenso wie bei allen weiteren Kapiteln – die Voranstellung von themenbezogenen Zitaten aus der Literatur, darunter auch solche aus Kriminalromanen oder dem Kabarett.

Im zweiten Kapitel folgt eine kurz gefasste Geschichte des 20. Jahrhunderts sowie ein Exkurs zu heutigen säkularen Eschatologien mit dem interessanten und

leicht zu befolgenden Hinweis „. . . um zu erfahren, wie Zeitgenossen sich das Ende der Welt, das Jenseits, die Ewigkeit denken und was sie sich für Vorstellungen vom Wirken Gottes machen, lese man Bestseller und gehe in Kinofilme, am besten in solche, die so genannte Kassenschlager sind.“ (Dahlgrün, S. 353) Daraus resultiert u. a. Ermutigung für eine eschatologische Predigt. „Die Sehnsucht, auf die die Filme antworten, ist . . . deutlich, und es gut sich und notwendig – zumal für Theologinnen und Theologen – sich ihrer bewusst zu sein. Ich denke zwar, dass sie mit säkularen Eschatologien letztlich nicht zu befriedigen ist, weil nur das *extra nos* wirklich befreit, erlöst und beschenkt. Doch die Unbefangtheit, mit der hier Antworten in ausgeführten Erzählungen gegeben werden, ist durchaus ermutigend.“

Das dritte Kapitel fragt nach der Behandlung eschatologischer Themen in der heutigen Homiletik sowie in den weiteren Disziplinen der Praktischen Theologie, wobei besonders die Liturgik und das Bibliodrama als interessant erscheinen – zwei für die akademische Praktische Theologie recht neue Disziplinen.

Dem *extra nos* geht Corinna Dahlgrün im zweiten Hauptteil ihrer Habilitation in einer gründlichen Analyse von Predigten aus über hundert Jahren nach. Sie unterteilt die überblickte Zeit nach den politischen Entwicklungen und beginnt jedes Kapitel mit einem Abschnitt, der wichtige Ereignisse aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Kultur schlaglichtartig zusammenstellt. Diese kurzen Überblicke regen die Erinnerung an: „Ach, das war damals? „Was die Behandlung der Eschata in den analysierten Predigten angeht, so stellt Dahlgrün fest, dass sie zeitabhängig mehr oder weniger stark angesprochen werden. Ganz verloren gehen sie im überblickten Zeitraum nicht. Es handelt sich also eher um vermiedene Themen, für deren Vermeidung es Gründe gibt aus der Kirchen- und/oder Zeitgeschichte. Themen wie Veränderung, Besinnung und Umkehr bleiben aber aktuell und stellen Anforderungen an alle, die zu predigen haben.“

Corinna Dahlgrün ermutigt dazu, die in den letzten Jahren zu beobachtende Konzentration der Predigtthemen auf Liebe, Licht und Trost für den Einzelnen wieder zu erweitern auch um die sperrigen Themen des Glaubens: „Theologinnen und Theologen sollten eschatologischer Rede trauen, sich ihr anvertrauen und ihr etwas zutrauen. Sie kann – vor allem in der Form biblischer Bilder, doch ebenso in Gestalt neuer, aus diesen erwachsener Sprache und Metaphorik – nicht nur Hoffnungen formulieren, sondern auch Zuversicht erwecken und begründen. Sie kann in Zeiten des Zweifels, des brüchig gewordenen Glaubens die Sehnsucht wach halten. Sie kann das Leben und das Sterben verändern, indem sie etwas von der jenseitigen Wirklichkeit sehen und spüren lässt.“ (Dahlgrün, S. 424)

Ein homiletisches Fazit beschließt den Band. Hier wird die Aufgabe der Predigt in der Begründung der Hoffnung für den Einzelnen und als Ziel der Geschichte formuliert. Dass eine solche Predigt

erzählt und nicht belehrt, dass sie Bilder malt und nicht doziert, dass sie anschaulich ist und Betroffenheit weckt, versteht sich dann fast von selbst. Corinna Dahlgrüns Buch ist ein Plädoyer für die Wiedergewinnung eschatologischer Predigt. Nach der Lektüre wissen wir: Sie ist und bleibt ein gebotenes und lockendes Wagnis unter der Verheißung, dass da keine Leere ist, in die die Vielfalt irdischen Seins fallen könne, sondern dass die Hoffnung auf den kommenden Herrn Zuversicht weckt und begründet.

Sabine Zorn

Schmidt-Lauber/Meyer-Blanck/Bieritz (Hrsg.): **„Handbuch der Liturgik“**; Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche; 3. vollständig neu bearbeitete und ergänzte Auflage; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2003; 990 Seiten; Leinen; 94 €; ISBN 3-525-57210-7.

Die vorliegende neue Auflage des bewährten Handbuchs ist grundlegend überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Einige Beiträge sind neu hinzugekommen. „Größere Berücksichtigung finden in der Neuauflage Erfahrungen mit frauenspezifischer Spiritualität und einer liturgischen Gestaltung, die aus solcher Spiritualität von Frauen erwächst“ (S. 11). Nach einem einführenden Beitrag zu „Begriff, Geschichte

und Stand der Forschung“ (Hans-Christoph Schmidt-Lauber) folgt ein erster Teil über „Grundlagen des christlichen Gottesdienstes“, z. B. zu den spezifischen konfessionellen Kontexten und zu biblischen, systematischen und anthropologischen Fragen. Ein zweiter Teil handelt über „Geschichte und Gestalt des Gottesdienstes“, u. a. über die Sakramente, das Kirchenjahr (Karl-Heinrich Bieritz) sowie den Kirchenbau und -raum. Im dritten Teil „Kasualien“ schreibt Christian Grethlein über die empirischen Aspekte sowie über Benediktionen und Krankensalbung; Michael Meyer-Blanck und Karl Dienst behandeln die Konfirmation. Der vierte Teil hat den Titel „Die Gestaltung des Gottesdienstes“. Hier werden z. B. wichtige Artikel zu praktischen Fragen abgedruckt – u. a. im Blick auf besondere Zielgruppen und auf Sonderformen, wo Konrad Müller und Michael Meyer-Blanck die „Suche nach neuen Formen“ artikulieren. Letzterer stellt auch „liturgische Rollen“ vor.

Wer umfassende Informationen – auch im Blick auf zukünftige Formen – sucht, muss das vorliegende Werk zu Rate ziehen. „Der Gottesdienst ist im Fluss“ (S. 14). Ökumenizität gehört zu seinem „Wesensbestimmungen“; hier kann eine „Kultur des Lebens“ Gestalt gewinnen.

Karl-Friedrich Wiggermann

H 21098

Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

## Kooperation mit Durchblick

### Kostensenkung durch Rahmenverträge



OTTO Office GmbH & Co KG

Die OTTO Office GmbH & Co KG ist eines der führenden Versandhandelsunternehmen für Bürobedarf auf dem deutschen Markt. Otto Office bietet gewerblichen Kunden ein weit gefächertes Angebot von Bürotechnik, -ausstattung und -einrichtung. Das Unternehmen mit Firmensitz in Hamburg gehört zur Otto-Handelsgruppe, dem weltweit größten Versandunternehmen. Otto Office präsentiert eine umfangreiche Produktpalette mit über 10.000 Artikeln. Ein ausgezeichnetes Preis-Leistungsverhältnis sowie der 24-Stunden Lieferservice ohne Aufpreis machen Otto Office zum idealen Partner für Bürobedarf.

#### Zehn gute Gründe, die für OTTO Office sprechen:

1. Langjährige Erfahrung im Versandhandel
2. Alles rund ums Büro zu exzellentem Preis-Leistungsverhältnis
3. 24-Stunden Lieferservice ohne Aufpreis
4. Frachtfreie Lieferung schon ab € 45 netto
5. 2 Jahre Garantie auf alle Artikel
6. Kostenlose Rücknahmegarantie
7. 30 Tage Zahlungsziel
8. Technische Produktberatung
9. Aufbauservice für Büromöbel zum Festpreis
10. Komplettes Sortiment unter [www.KIRCHENSHOP.de](http://www.KIRCHENSHOP.de) bestellbar

... und die Nutzung von [www.KIRCHENSHOP.de](http://www.KIRCHENSHOP.de) gibt Ihnen die Möglichkeit, diese Vorteile noch kostengünstiger zu nutzen!



HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Fax : 040/54 73 48-88  
E-Mail [Info@hkd.de](mailto:Info@hkd.de)  
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen  
Darlehensgenossenschaft eG, Kiel



#### PKW-Kauf

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW ...



#### Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



#### Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



#### Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel



#### Festnetz

Deutsche Telekom, Arcor  
Mendo Consult



#### Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O²



#### EDV

Novell (Netzwerk...), KIGST,  
HP/Compaq (EDV-Hardware)



#### Büromaschinen

DANKA, NRG/Nashuatec, Pitney Bowes



#### Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,  
Getec, Viterra



#### Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux, Bremer Kaffeemaschinen



#### Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,  
Fleischer Büromöbelwerk, Eron



#### Reinigungsartikel

igefa



#### Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse



#### Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Aburscheine, Mobilfunk, Autovermietung

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Landeskirchenamt@lka.ekvw.de](mailto:Landeskirchenamt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Tanja.Schneider@lka.ekvw.de](mailto:Tanja.Schneider@lka.ekvw.de)

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt  
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines  
Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i.d.R. monatlich